

Dritte Abtheilung.

Die Staats=Revenüen und Gemeinde=Steuern
der preussischen Monarchie.

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

Die Grundsteuer.

§. 109.

Das königliche Edikt über die Finanzen vom 27. Oktober 1810 enthielt folgende Bestimmungen:

a) Alle Steuer=Exemtionen sollten wegsfallen, da solche weder mit der natürlichen Gerechtigkeit, noch mit dem Geiste der Verwaltung in benachbarten Staaten, (unter denen damals ohne Zweifel die nach französischen Grundsätzen organisirten Länder verstanden wurden,) länger vereinbar wären.

b) Alle bis dahin von der Grundsteuer frei gebliebenen Grundstücke sollten ohne Ausnahme damit belegt werden.

c) Auch die Domainen sollten die Grundsteuer tragen.

Das königl. Edikt deutete den bisherigen steuerfreien Gutsbesitzern an: „Sie würden nun künftig nicht mehr von dem Vorwurfe getroffen werden, sich den öffentlichen Lasten auf Kosten ihrer Mitunterthanen zu entziehen; die Grundsteuer käme dem Aufwande nicht gleich, den sie haben würden, wenn man die ursprünglichen Ritterdienst=Verpflichtungen von ihnen fordere; es solle freie Benutzung des Grund=Eigenthums Statt finden; endlich, die

Grundsteuer würde schon in einem großen Theile der Monarchie von den Gutsbesitzern getragen."

Jene gesetzlichen Bestimmungen sind nicht ausgeführt worden, und Ermahnungen, wie die vorstehenden, selbst aus königlichem Munde, finden in der Regel nie und nirgends willigen Eingang; denn wie weit auch die Herrschaft der Vernunft vorgeschritten seyn mag, so ist es damit doch nicht so weit gekommen, daß eine zahlreiche Klasse steuerfreier Staatsbürger aus Rücksicht für allgemeine Grundsätze der Billigkeit und der Staatswirtschaft ganz freiwillig auf die Steuerbefreiung verzichten sollten. Diese Verzichtleistung erfolgt in der Regel nur durch die Macht der Umstände, denen, um nicht noch Schlimmeres zu erfahren, nachgegeben wird, oder durch Gewalt, oder durch die Kraft einer Regierung, die in ihrem Willen nicht schwankend, sondern folgerecht und fest ist, und die Macht zur Ausführung desselben besitzt. Deshalb werden billigdenkende Steuerpflichtige nicht die Steuerfreien ob ihrer Hartnäckigkeit verdammen, vielmehr nur auch hier bestätigt finden, daß Menschen menschlich denken und handeln. Auf der andern Seite werden aber die billigdenkenden Steuerbefreiten nicht die Banal-Ausdrücke: revolutionäre Tendenz, Untergrabung des monarchischen Prinzips, Demagogie und dergl. mehr denen an den Kopf werfen, welche die Ausführung und Befolgung der Bestimmungen und Ermahnungen des königlichen Ediktes vom 27. Oktober wünschen.

Um jeder Mißdeutung vorzubeugen, muß hier bemerkt werden, daß, wegen der Nicht-Ausführung der allegirten Bestimmungen, die preussische Staatsregierung durch die außerordentlichen Anstrengungen und durch die Kriegsunruhen der Jahre 1811—1815 gerechtfertigt erscheint, und daß damals in der Darbringung von Opfern zur Rettung des Staates die Steuerfreien mit den Steuerpflichtigen auf edle Weise wetteiferten. Damals that Jeder seine Pflicht.

Das Gesetz vom 30. Mai 1820 enthielt folgende Bestimmungen über die Grundsteuer:

1) Um die Reform der Steuer-Gesetzgebung zu vollenden, sei vor Allem eine Revision der Grundsteuer in sämmtlichen Provinzen nothwendig, die aber, wegen der damit verbundenen Schwierigkeit, der Berathung der Stände vorbehalten bleibe.

2) Bis dahin solle die Grundsteuer in jeder Provinz nach den bisher angewendeten Grundsätzen und Vorschriften erhoben werden.

3) Doch solle die Grundsteuer den fünften Theil des Rheinertrages nirgends übersteigen, wobei indessen die Bezirks- und Gemeinde-Steuern unberücksichtigt bleiben. (Vid. §. 61).

4) Die Domainen-Grundstücke und Forsten seien steuerpflichtig.

Von diesen gesetzlichen Vorschriften sind die sub 1 und 4 nicht ausgeführt worden, denn es wurde nicht zur Revision der Grundsteuer in sämmtlichen Provinzen, weder mit noch ohne Berathung der Stände, geschritten, und die Domainen, wo sie steuerfrei waren, wurden nicht mit Grundsteuer belegt.

Die dritte Bestimmung, wenn sie irgendwo eine Anwendung gefunden haben sollte, ist ohne Zweifel auch befolgt worden.

Am vollständigsten ist die zweite Bestimmung zur Ausführung gekommen, denn es ist, der Hauptsache nach, in der Grundsteuer-Erhebung und Vertheilung seit 1820 so geblieben, wie es eben war; nur die Fortschritte des Katasters und der Ausgleichung in den westlichen Provinzen machen eine wesentliche Ausnahme.

§ 110.

In der Rheinprovinz, da dieselbe fast ganz aus Gebietstheilen besteht, die früher zu Frankreich oder zum Großherzogthum Berg gehörten, ist die Grundsteuer, mit wenigen Ausnahmen, auf französischen Fuß eingerichtet.

Steuerbefreiungen finden Statt bei Staatsforsten, öffentlichen Gebäuden, Pfarrgütern, und vertragsmäßig für die mediatisirten Landesfürsten.

Die Rheinprovinz steht mit Westphalen, wie schon im sechsten Kapitel angeführt worden ist, in einem gemeinschaftlichen Grundsteuer-Ausgleichungs-Verbande. Die Ausgleichung erfolgt aber nur nach der Prinzipal-Summe, und nicht nach den Zulage-Centimen, wie sehr auch ein großer Theil der letztern den Charakter von Staatssteuern haben mag. In beiden Provinzen wird, wie in dergleichen Fällen gewöhnlich, behauptet, man habe sie gegen die andre überlastet. Wahrscheinlich ist die Differenz nach der Prinzipal-Summe nicht erheblich, die Rheinprovinz kommt aber in den Zulage-Centimen schlimmer weg, als Westphalen.

§. 111.

Zur Beurtheilung der Grundsteuer der Rheinprovinz ist besonders nothwendig, das Verhältniß der Zulage-Centimen genau zu untersuchen; auf diese Weise schließt sich die Darstellung der preussischen Grundsteuer an jene der französischen, (im 12. und 13. Kapitel,) an.

Von den auf die Prinzipal-Summe, welche überall nach vorgefundnem Maßstabe bestehen blieb, erhobenen Zulage-Centimen wurden im Jahr 1829 $15\frac{1}{100}$ mit der Prinzipal-Summe vereinigt, und diese dadurch vergrößert, die Zahl der Zulage-Centimen aber vermindert. Meine Berechnungen werden auf die frühere Prinzipal-Summe, welche vor dieser Veränderung bestand, gegründet.

Die Geschichte der Zulage-Centimen am linken Rheinufer — ausschließlich derjenigen für Gemeinde-Bedürfnisse und Erhebungskosten, — ist in der Kürze folgende.

Nach dem Eintritt der Verwaltung der allirten Mächte im Jahre 1814 fand das General-Gouvernement, (wie in §. 59 schon angeführt worden ist,) die Anzahl der Zulage-Centimen zu 41 im Durchschnitt vor. Es erhöhete dieselben auf 43, die unter folgenden Rubriken ausgeschrieben wurden:

17	Centimen	für	Verwaltungskosten;
4	—	—	den Kultus, u.;
$3\frac{1}{2}$	—	—	den Kataster;
4	—	—	den Remissionsfonds;
$14\frac{2}{3}$	—	—	bauliche Zwecke.

43 Centimen zusammen.

Nach diesem Fuße wurden die Zulage-Centimen bis zu Ende des Jahres 1820 erhoben.

Der allerhöchsten Kabinetsorder vom 31. Januar 1819 gemäß, sollten diejenigen Zulage-Centimen wegsfallen, welche für bauliche Zwecke bestimmt gewesen waren und die ursprüngliche Bestimmung verloren hatten. Hiernach wurden sie für 1821, 1822 um $5\frac{2}{3}$ vermindert, folglich zu $37\frac{1}{3}$ ausgeschrieben. Die Staatsregierung erkannte auf diese Weise an, daß von 1816—1822 $5\frac{2}{3}$ Zulage-Centimen, (beiläufig 82883 Rthlr. allein für den Regierungsbezirk Aachen,) unter der Rubrik von Departemental-Zwecken, die gar nicht mehr vorhanden waren, in die Staatskassen geflossen waren. (Man vergleiche S. 59).

Nach der allerhöchsten Kabinetsorder vom 17. Sept. 1822 wurden die Zulage-Centimen festgestellt auf:

17	für	Verwaltungskosten;
4	—	den Kultus u.;
$5\frac{1}{3}$	—	den Kataster;
2	—	den Remissionsfonds;
$10\frac{1}{2}$	—	Bezirksstraßen.

$38\frac{2}{3}$ Centimen zusammen; sie wurden mithin um $1\frac{1}{2}$ wiederum erhöht.

Die Zulage-Centimen steigen nun fortwährend bis 1829.

Im Jahr 1828 waren es folgende:

21	für	die Verwaltung des Innern;
2	—	Remissionen;
$8\frac{1}{3}$	—	den Kataster;
$10\frac{1}{2}$	—	Straßenbau;
$3\frac{1}{18}$	—	die Irren-Anstalt zu Siegburg.
$45\frac{9}{18}$	zusammen.	

Im Jahr 1828, nachdem in Folge der allerhöchsten Kabinetsorder vom 7. April 1828 von den Zulage-Centimen $15\frac{1}{100}$ mit der Prinzipal-Summe vereinigt worden waren, betrug dieselben auf die solchergestalt neugebildete Prinzipal-Summe $27\frac{28}{100}$, folglich auf die ältere $46\frac{57}{100}$. Eine kleine Erhöhung liegt schon darin, daß für den Remissionsfonds auf der neuen, wie auf der alten Prinzipal-Summe 2 Zulage-Centimen zur Erhebung kommen. (Vid. Aachener Amtsblatt 1829. Pag. 323).

Außer den angeführten Zulage-Centimen sind die Erhebungskosten zu $4\frac{1}{2}$ Prozent, wie unter französischer Verwaltung, zu normiren.

§. 112.

Die Berechnung der Grundsteuer werde ich auf die im Jahr 1828 erhobenen Zulage-Centimen gründen, die im vorigen §. angegeben worden sind; über die Natur der Steuern, und über die Berechnung möchten ein Paar Worte hier am rechten Orte seyn.

Ich nehme die Zulage-Centimen für die ganze Rheinprovinz so an, wie sie am linken Rheinufer bestehen, beziehe mich deshalb auf §. 17, und bemerke nur noch, daß insbesondere die $10\frac{1}{2}$ Centimen für Bezirkswege am rechten Rheinufer nicht überall erhoben werden, wogegen ich die dort vorkommenden Dienste für den nämlichen Zweck nicht veranschlage.

Auf den Straßen, welche aus dem Fond der Zulage-Centimen für Bezirkswege gebaut oder unterhalten werden, wird kein Wegegeld erhoben. Indessen kann die Landeshoheit, nach dem derselben zustehenden, (im zweiten Kapitel dargestellten,) Besteuerungsrechte, jederzeit solche Bezirkswege für Staatsstraßen erklären und die Wegegelds-Erhebung darauf einführen, ohne daß deshalb die Zustimmung oder die Berathung der Provinzialstände erforderlich ist. So ward von der Staatsregierung noch kürzlich die Kunststraße von Aachen nach Montjoie zur Staatsstraße erklärt, und das Wegegeld

darauf eingeführt, unter der Bemerkung, daß dagegen die Straße von Montjoie nach Trier aus Staatsfonds erbaut werden solle.

Die 21 Zulage-Centimen sind die aus der französischen Grundsteuer-Einrichtung herrührenden 17 Centimen für Dépenses fixes et variables und die 4 Centimes facultatifs. (§. 57).

Die Zulage-Centimen für die Vollendung des Katasters sind im Einverständniß mit den Provinzialständen zu $8\frac{1}{2}$ festgesetzt worden.

Hinsichtlich der $3\frac{1}{8}$ Zulage-Centimen für die Irren-Heilanstalt zu Siegburg ist nichtrheinländischen Lesern bemerklich zu machen, daß es am Rhein nicht so viel Geistesranke giebt, als man denken sollte, wenn man berechnet, daß in einem Jahre für die provinzielle Irren-Anstalt 62700 Rthlr. aufgebracht werden. Es befinden sich in derselben nur 60 bis 80 Irren, die unentgeltlich unterhalten und behandelt werden, und außerdem noch einige, für welche Seitens der Angehörigen eine Vergütung der Kosten erfolgt. Das Dienstpersonal ist fast eben so groß wie die Anzahl der Irren. Den Provinzialständen war die Verwaltung theuer und irrig vorgekommen, und die Beiträge dafür sind seitdem herabgesetzt worden, doch immer noch erheblich genug. Dem Philantropen, der nicht zugleich Staatswirth ist, machen dergleichen schöne, großartige und kostspielige öffentliche Anstalten Freude; der philanthropische Staatswirth fragt bei denselben aber, ob nicht das Mittel mehr Nachtheil bringt, als der Zweck im kleinen Einzelnen Gutes schafft. Und da dürfte in Beziehung auf jene Irren-Anstalt kaum zu bezweifeln seyn, daß eine erhebliche Vermehrung einer ohnehin hohen Grundsteuer unter den 2 Millionen Menschen, welche die Folgen jener Vermehrung tragen, viel mehr Wohlseyn hindert oder Elend befördert, als durch eine so kostspielige Heilanstalt Elend vermindert wird.

§. 113.

Die Zulage = Centimen für Gemeinde = Bedürfnisse,

unter der französischen Verwaltung nur 5, steigen schnell unter der preussischen.

Abgesehen von dem größern wirklichen Bedürfnisse der Gemeinden für Tilgung der Schulden, Einrichtung der Schulen liegt in der Natur der Verhältnisse, daß viel leichter Steuern für Gemeinden aufkommen, wenn die Ausschreibung von den Bezirks-Behörden, wie in Preußen, genehmigt oder auch provoziert werden kann, als wenn, wie in Frankreich, die obern Staatsbehörden nur die Genehmigung ertheilen können. Denn diese haben stets die höhern Staatszwecke mehr vor Augen, als Lokal-Beamte; die Bezirksregierungen, zumal bei dem in Preußen vorherrschenden administrativen Geiste, wollen in ihrer Weise und mit der besten Absicht, schön verwalten; die Staatsregierung aber will regieren, und das Finanzministerium weiß sehr wohl, daß je höher die Gemeinde-Grundsteuer, desto drückender diejenige für den Staat wird. Deshalb dürfte vielleicht zu bezweifeln seyn, daß für den höhern Staatszweck ersprießlich sey, das Besteuerungsrecht der Landeshoheit, noch weiter hinab als auf das Finanzministerium zu delegiren.

Die Zulage-Centimen auf die Grundsteuer für die Gemeinden sind, dem Vernehmen nach, in der Rheinprovinz allmählig von 5 bis über 25 im Jahre 1828 im Durchschnitt erhöht worden; man kann solche füglich zu $25\frac{1}{8}$ annehmen.

§. 114.

Das Verhältniß der Zunahme der sämtlichen Grundsteuer-Zulage-Centimen, die Erhebungskosten ungerechnet, stellt sich nach §§. 110113 folgendermaßen:

Zulage-Centimen bei vollendeter französischer Organisation im Jahre 1806: 32; beim Aufhören der französischen Herrschaft im Jahr 1814: 46; also Zunahme $43\frac{1}{2}$ Prozent;

Zulage-Centimen im Jahr 1828: 70; Zunahme während der preussischen Herrschaft: $54\frac{1}{2}$ Prozent;
Zunahme von 1806—1828: $121\frac{7}{8}$ Prozent.

Prinzipal-Summe und sämtliche Zulage-Centimen gerechnet, — die Erhebungskosten unberücksichtigt, — ergibt sich eine Zunahme der Gesamt-Grundsteuer: von $10\frac{2}{7}$ Prozent während der französischen Herrschaft 1806—1813; von $17\frac{1}{5}$ Prozent während der preussischen Herrschaft 1804—1828; von $29\frac{1}{10}$ Prozent während des Zeitraums 1806—1828.

Berechnet man die Gesamt-Grundsteuer, einschließlich der Erhebungskosten, auf den Reinertrag, so wie solcher im sechsten Kapitel ermittelt worden ist, so ergibt sich: daß in der Rheinprovinz, (wenigstens am linken Rheinufer,) die Grundsteuer den vierten Theil des Reinertrages beträgt.

§. 115.

Betrag der Grundsteuer im Regierungsbezirk Aachen.

Nach dem Aachener Amtsblatt von 1829, Pag. 328, 329 hätte im Jahr 1828 die Prinzipal-Summe der Grundsteuer, wenn schon damals von den Zulage-Centimen $15\frac{1}{100}$ damit vereinigt gewesen wären, 337467 Rthlr. betragen müssen; die Prinzipal-Summe hat also ohne diese Zulage-Centimen betragen 293042 Rthlr.

Dazu nach §. 111:

$45\frac{8}{9}$ Zulage-Centimen	133171	—
$4\frac{1}{2}$ Prozent Erhebungskosten	19180	—
	Summe	445393 Rthlr.

Berechnet man noch die $25\frac{1}{8}$ Zulage-Centimen für Gemeinde-Bedürfnisse und die darauf fallenden Erhebungskosten, so ergibt sich die Gesamt-Grundsteuer zu 523650 Rthlr., das ist $22\frac{2}{3}$ Prozent mehr, als dieselbe im Durchschnitt während der französischen Herrschaft, (nach §. 64,) betragen hat.

§. 116.

Betrag der Grundsteuer in der Rheinprovinz.

Nach der rheinischen Statistik betrug die Prinzipal-Summe etatsmäßig pro 1829, einschließlich der verei-

nigten $15\frac{1}{100}$ Zulage=Centimen, 1,999357 Rthlr., folglich ohne diese Centimen 1,736156 Rthlr.

Dazu nach §. 111:

$45\frac{2}{3}$ Zulage=Centimen	788986	—
$4\frac{1}{2}$ Prozent Erhebungskosten	113631	—

In runder Summe 2,638700 Rthlr.

§. 117.

In den übrigen Provinzen werde ich die Grundsteuer für die Staatsforsten nicht normiren, weil dieß bei der Rheinprovinz nicht geschehen, und weil auch bei der frühern französischen Grundsteuer für die Besteuerung der Staatsforsten nichts mit in Anschlag gebracht ist.

Dagegen werde ich die Besteuerung der andern Domainen=Grundstücke, ungeachtet dieselben in den östlichen Provinzen steuerfrei sind, normiren, um die Parität der Verhältnisse mit der Rheinprovinz zu erwirken.

Die in dem ministeriellen Memoire vom 18. Mai 1830, (beim westphälischen Landtags=Abschiede,) enthaltenen Angaben lege ich im Wesentlichen meinen Berechnungen zum Grunde. Auch der Finanzminister veranschlagt daselbst die im Falle der Besteuerung die Domainen betreffende Grundsteuer, und zwar zu $12\frac{1}{2}$ Prozent vom wirklichen Reinertrage.

Die Provinzial=Zuschläge zur Grundsteuer veranschlage ich nach den mir darüber aus den Provinzen zugekommenen verschiedenen Mittheilungen, folglich nicht nach amtlichen Quellen; bei Verschiedenheit der Angaben habe ich die, welche mir die wahrscheinlichste zu seyn dünkte, angenommen, und mich vor einer zu niedrigen Veranschlagung gehütet, um nicht zu dem Tadel Veranlassung zu geben, daß die Grundsteuer im Verhältnis gegen die Rheinprovinz zu niedrig normirt worden sey.

Was für Remissionsfonds aufgebracht wird, gebe ich nach dem mehrerwähnten ministeriellen Memoire vom 18. Mai 1830 an. Die östlichen Provinzen sind in der Aufbringung dieses Fonds meistens günstiger gestellt, als die westlichen.

Da die Erhebungskosten, wie in der Rheinprovinz, auf die Grundsteuer gesetzmäßig geschlagen werden sollen, so werde ich sie ebenfalls zu $4\frac{1}{2}$ Prozent berechnen.

Zum weitem Verständniß meiner Berechnungen führt der Inhalt der §§. 118—120.

§. 118.

Die Provinz Westphalen, meistens aus ehemaligen Theilen des Großherzogthums Berg, des Königreichs Westphalen und der norddeutschen französischen Departemente zusammengesetzt, hatte neben der allgemeinen französischen Organisation auch die Grundsteuer nach französischem Fuß erhalten, und auf diese Weise eine weit höhere Grundsteuer, als früher in der Provinz im Allgemeinen erhoben worden war.

Die Franzosen mit ihrer Arroganz, mit dem Kontinental-System, mit ihrer indirekten Besteuerung, mit der Konstriktion hatten sich so verhaßt gemacht, daß das National-Gefühl mächtig erwachte. Jubelnd sah man sie abziehen, und mit ihnen jene Einrichtungen, zugleich aber auch die Gleichheit vor dem Gesetze, den einfachen Verwaltungs-Organismus, die französische Justiz-Einrichtung aufhören; die französische Grundsteuer aber blieb.

Mit dieser besteht denn gänzlich oder fast überall in Westphalen, auf ähnliche Weise wie in der Rheinprovinz, die Einrichtung der Zulage-Centimen; die Steuerfreiheit der Staatsforsten und die Besteuerung der übrigen Domänen; die Steuerfreiheit der öffentlichen Gebäude des Staats und der Pfarrgüter, so wie diejenige der den mediatisirten Standesfürsten gehörigen Güter.

§. 119.

Von den östlichen Provinzen gehörten nur einige Theile von Brandenburg und Sachsen zum frühern Königreich Westphalen. Diese Theile haben, wie die Provinz Westphalen, von den französischen Einrichtungen nur die Grundsteuer beibehalten. Diesen Rest des französi-

schen Wesens wünschen, wie aus den provinzialständischen Verhandlungen ersichtlich ist, die frühern Steuerprivilegirten, als gute Patrioten, ebenfalls abgeschafft zu sehen. In der That erscheint es hart, gerade nur deshalb eine anderweitig nicht aufgehobene Steuerbefreiung zu verlieren, weil man das Unglück hatte, während einiger Zeit dem gemeinsamen Vaterlande entrissen und einer Fremdherrschaft unterworfen gewesen zu seyn. Auch scheint auf die Bitten jener Privilegirten, so lange nicht nach den Vorschriften des Edikts vom 27. Okt. 1810 die Besteuerung ohne Ausnahme eingeführt ist, eine vernünftig genügende abschlägliche Beantwortung ihre Schwierigkeit zu haben.

Außer jener französischen Grundsteuer-Einrichtung in einigen Theilen von Sachsen und Brandenburg besteht in Schlesien theilweise eine eigentliche allgemeine Grundsteuer, jedoch sehr mangelhaft eingerichtet, da die Feststellung noch von den Jahren 1742 und 1779 herstammt.

§. 120.

Mit Ausnahme der im vorigen §. angeführten Grundsteuer-Einrichtungen stellen dieselben fast überall in den östlichen Provinzen Ungleichheit der Steuerweise, Exemptionen, und überhaupt ein wahres Chaos dar. Dies ist schon ersichtlich aus den verschiedenen, (bei Schimmelpfennig nachzusehenden,) Benennungen die der Abgaben, welche unter die Rubrik: Grundsteuer nach der Staatsbuchhaltung gehören. Hier die meisten dieser Benennungen: General-Hufenschuß; Fourage-Gelder; Servis; Ritterdienst-Gelder; Allodifikationszins; fixirte Tranksteuer; Memmoniten-Enrollements-Befreiungs-Gelder; Real-Schutzgeld; Mühlen-Kontribution; Lahn-Gelder; Quartgelder; freiwillige Opfer; Rauchsangs-Gelder; Quittungs-Groschen; Haussteuer; Lehnopferde-Gelder; Herzogs-Getreide-Zinsen; fixirte Zinsen; Landeshauptmanns-Gefälle; Ackersteuern; Mundguts-Steuer; Milizgelder; Accise-Grundsteuer; Militär-Bequartirungs-Konkurrenz-Steuer; Rations- und Portions-Gelder; Kavale-

lerie-Geld; Hofgerichts-Hebungen; Physikats-Beitrag; ad Extraordinaria; Grund-Urbende und Gerichts-Gelder; Ritter-Akademie-Gelder; Marsch- und Fuhrkosten; Fortifikations-Steuer; Magazins-Geld; Kreis-Expensen; Grundgelder; ordinäre und extraordinäre Kontribution; Recognitionsgelder; Judenschutzgelder; Tribunals-Steuer; Lazareth-Steuer; Siebelschoß; Fundschuß; Erbenzinsen; Augment; Kontribution ohne Multiplikation; Schock-Steuer; Quatember-Steuer; Straßenbaudienst-Surrogatgelder; Dienstgeld; Donativ-Geld; Doppelsteuer; Abschoß; Juden-Kopfsteuer; Quartiergeld; Offizier-Hafer.

Schon die Benennung der Abgaben läßt schließen, und die gründliche Darstellung ihres Ursprungs, welche Schimmelpfennig liefert, benimmt jeden Zweifel, daß manche derselben keinesweges die Natur einer Grundsteuer, andere nicht einmal irgend einer wahren Staatssteuer haben. Abgaben dieser letztern Art sind nichts mehr oder weniger als Prestationen und Servituten, in deren Genuß der Staat sich befindet und zu welchem derselbe in der Regel durch den Besitz von Domainen gelangt ist. Selbst in der Rheinprovinz kommen die nämlichen Verhältnisse vor, und es ist Niemand eingefallen, sich darüber zu beschweren, daß die Grundsteuer neben solchen Prästationen und Servituten und ohne Berücksichtigung derselben entrichtet werden muß; nur über die herbe Weise, in welcher die Bezirks-Regierungen dergleichen Rechte aufgesucht und geltend gemacht haben, ist von den Provinzialständen Beschwerde geführt worden.

Bei Berechnung der Grundsteuer der östlichen Provinzen will ich den Theil jener Abgaben, welcher zwar Steuer, aber nicht Grundsteuer ist, unberücksichtigt lassen, und dafür nichts in Abzug bringen. Dagegen muß derjenige Theil, welcher gar nicht als Steuer, sondern nur als Domainen-Revenue betrachtet werden kann, veranschlagt werden. Für denselben kann wenigstens abgerechnet werden: für Schlesien 5 Prozent, für Sachsen, Brandenburg und Posen 10 Prozent, für Pommern

und Preußen $12\frac{1}{2}$ Prozent von der Summe, die für jede dieser Provinzen als Grundsteuer in den Etats der Staatshaushaltung aufgeführt wird.

§. 121.

Nachdem im §. 116 die Grundsteuer der Rheinprovinz berechnet worden, folgt hier, nach den in §§. 117—120 enthaltenen Prämissen, die Berechnung der Grundsteuer der übrigen Provinzen, so wie der ganzen Monarchie.

1) Westphalen.

Hauptbetrag	1,258630 Rthlr.
Für den Remissionsfonds	19920 —
Provinzial-Zuschläge	175450 —
$4\frac{1}{2}$ Prozent Erhebungskosten	65430 —
In runder Summe	1,519400 Rthlr.

2) Sachsen.

Hauptbetrag: 1,661788 Rthlr. und nach Abzug von 10 Prozent für Domainen = Gefälle	1,495610 Rthlr.
Wegen steuerfreien Domainen	176114 —
Provinzial-Zuschläge	18276 —
$4\frac{1}{2}$ Prozent Erhebungskosten	76050 —
In runder Summe	1,766000 Rthlr.

3) Schlesien.

Hauptbetrag: 2,182541 Rthlr. und nach Abzug von 5 Prozent für Domainen = Gefälle	2,073414 Rthlr.
Provinzial-Zuschläge	76586 —
$4\frac{1}{2}$ Prozent Erhebungskosten	96750 —
In runder Summe	2,246400 Rthlr.

4) Brandenburg.

Hauptbetrag: 845045 Rthlr. und nach

Abzug von 10 Prozent für Domainen = Gefälle	760540 Rthlr.
Für den Remissionsfonds	14667 —
Wegen steuerfreier Domainen	161570 —
Provinzial-Zuschläge	63223 —
4½ Prozent Erhebungskosten	45000 —
Summe	<u>1,045000 Rthlr.</u>

5) Pommern.

Hauptbetrag: 485524 Rthlr. und nach Abzug von 12½ Prozent für Domainen = Gefälle	424834 Rthlr.
Für den Remissionsfonds	553 —
Wegen steuerfreier Domainen	78742 —
Provinzial-Zuschläge	15871 —
4½ Prozent Erhebungskosten	23400 —
Summe	<u>543400 Rthlr.</u>

6) Preußen (Provinz).

Hauptbetrag: 966216 Rthlr. und nach Abzug von 12½ Prozent für Domainen = Gefälle	845439 Rthlr.
Wegen steuerfreier Domainen	62825 —
Provinzial-Zuschläge	31736 —
4½ Prozent Erhebungskosten	42300 —
Summe	<u>982300 Rthlr.</u>

7) Posen.

Hauptbetrag: 471247 Rthlr. und nach Abzug von 10 Prozent für Domainen = Gefälle	424122 Rthlr.
Wegen steuerfreier Domainen	50510 —
Provinzial-Zuschläge	15368 —
4½ Prozent Erhebungskosten	22050 —
In runder Summe	<u>512000 Rthlr.</u>

8) Königreich Preußen.

Gesammtbetrag nach vorstehenden und
nach den Angaben im §. 116. 11,253500 Rthlr.

§. 122.

Es könnte gegen die vorstehende Berechnung der Grundsteuer von Rheinländern eingewendet werden, daß die außerordentlichen Steuer-Nachlässe oder Unterstützungen, welche den Grundbesitzern in einigen östlichen Provinzen bewilligt worden sind, oder bewilligt seyn sollen, in Anschlag gebracht werden müßten. Denn — würden sie fortfahren — es könnten dergleichen, ohne ganz außerordentliche Unglücksfälle, in der Rheinprovinz nicht vorkommen, und es sey nicht möglich, daß einzelne Gutsbesitzer oder eine ganze Klasse derselben sich anhaltend in sehr zerrütteten Vermögens-Verhältnissen befänden, da beim Eintritt der letzteren die Grundgüter zum Verkaufe gelangten und den Eigenthümer wechselten. Die westphälischen Provinzialstände haben bei ihren Klagen über zu hohe Grundsteuer ein Gleiches gethan. Besonders aber pflegt man sich, hinsichtlich jener außerordentlichen Unterstützungen, auf die Provinzen Pommern und Preußen zu berufen.

In Pommern wurde nämlich von den ritterschaftlichen Gutsbesitzern eine Privat-Zettelbank errichtet, die durch das ihre Errichtung sanktionirende Gesetz vom 15. August 1824 sehr wesentliche Privilegien erhielt. Es wurde der Bank gestattet, gegen den kleinen Fonds von 25000 Rthlr., auf welchen sich die ganze Baareinlage der ritterlichen Aktionäre belief, und gegen hypothekarische Verpfändung der schon so ziemlich verschuldeten Güter dieser Aktionäre, für eine Million Rthlr. Bankzettel in Umlauf zu bringen, um auf diese Weise den Unternehmern wohlfeiles Geld zu schaffen. Da eine auf solchen Prinzipien beruhende Zettelbank ohne Hülfe des Staats kreditlos seyn würde, war in jenem Gesetze bewilligt, daß ihre Bankzettel in der Provinz Pommern

bei Zahlungen in die Staatskassen für voll bis zum vierten Theil der zu zahlenden Beträge angenommen werden sollten. Trotz dieses so großen Privilegiums, vermittelt dessen der Staat auf indirekte Weise einen großen Theil der Bankzettel verbürgte, soll doch die Bank kurze Zeit nach ihrem Bestehen noch ein zinsloses Darleihen vom Staate von 4 oder 500000 Rthlr. erhalten haben, ohne welches sie ihre Geschäfte fortzusetzen nicht im Stande war.

In der Provinz Preußen erhielten die Gutsbesitzer, dem Vernehmen nach, an außerordentlichen Unterstützungen: im Jahre 1824 2 Mill. Rthlr., von welchen seitdem $\frac{1}{2}$ Mill. zurückgezahlt seyn soll; im Jahre 1826 $\frac{1}{2}$ Mill. und im Jahre 1832 ebenfalls $\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr.

Indessen ist unverkennbar die Gewährung solcher außerordentlichen Unterstützungen doch nur eine Abweichung von allgemeinen Grundsätzen, eine Ausnahme von der Regel, hervorgerufen durch den guten Willen der Staatsregierung zum Helfen, oder durch die politische Klugheit der Bittsteller, welche ihre Sache als eine Angelegenheit des allgemeinen Staatswohls darzustellen wußten. Denn es ist eine nothwendige Folge der Absonderung der Unterthanen in besondere Klassen oder Provinzen, ohne allgemeine Zentral-Verbindung, daß sich die politische Klugheit der besondern Klassen von Unterthanen oder auch der Provinzialstände dadurch äußert, vom Ganzen oder vom Staate so viel Begünstigungen wie möglich zu erhalten. Ich bin weit entfernt, dieß als Vorwurf für die Staatsregierung, oder für die einzelnen Klassen von Unterthanen oder die Provinzialstände zu äußern. Denn die Staatsregierung, da kein Staatskanzler oder erster Minister angestellt ist, welcher nach Einem System das Ganze nach allgemeinen Grundsätzen zu leiten hat, kann, der Natur der Sache nach, große Abweichungen von diesen letzteren manchmal nicht umgehen; die einzelnen Klassen von Unterthanen, oder die Provinzialstände, wenn sie dergleichen zu erlangen suchen, thun unter den obwaltenden Verhältnissen, was ihres Amtes ist, und je mehr sie für besondere Interessen erreichen,

für desto politisch klüger sind sie zu achten. Es wird deshalb bald einmal eine Provinz oder Stadt, bald einmal eine andere in ihrem Interesse eine große Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Staatsverwaltung erlangen, wie denn auch wirklich die Rheinprovinz nicht leer ausgegangen ist. So wurde, wie aus dem Landtags-Abschiede für Schlesien von 1829 hervorgeht, ein beträchtlicher Theil des Kapitals der rheinisch-westfälischen Kompagnie aus Staatsfonds übernommen; so erhielt der mexikanische Bergwerks-Verein zu Elberfeld auf ähnliche Weise eine erhebliche Unterstützung. Ganz besonders ist aber der Ausbülfe an Korn zu gedenken, welche in dem Nothjahre 1816—1817 der ganzen Rheinprovinz, und abermals bei theuren Kornpreisen im Jahre 1831 einigen hülfsbedürftigen Städten zu Theil geworden ist. Ohne hier untersuchen zu wollen, ob in allen vorstehenden Fällen der Rheinprovinz ein wirklicher Nutzen aus den empfangenen Unterstützungen erwachsen ist, beweisen sie doch zur Genüge, daß deren Quelle für die Rheinländer so wenig wie für die Bewohner der östlichen Provinzen verschlossen bleibt, wenn das wahre Bedürfnis wirklich vorhanden ist, oder mit provinzieller politischer Klugheit täuschend scheinbar dargestellt wird.

Deshalb war auf die den Gutsbesitzern der östlichen Provinzen gewährten außerordentlichen Unterstützungen oder Remissionen bei Veranschlagung der Grundsteuer keine Rücksicht zu nehmen.

§. 123.

Oberflächlich betrachtet, scheint gleichgültig zu seyn, ob die Domänen steuerpflichtig sind oder nicht, ob eine Staatsrevenüe aus denselben unter der Rubrik der Grundsteuer oder der Domainen-Erträge erfolgt. Solches ist aber nicht gleichgültig, und zwar aus folgenden Gründen.

1) Sind die Domänen im ganzen Staate gleichmäßig mit den übrigen Grundgütern grundsteuerpflichtig, so trägt der Staat auch zu den Kommunal- oder Provinzial-Zuschlägen bei, wie es geschehen würde,

wenn die Domänen Privatleuten gehörten. Der Staat aber als Besitzer hat mit diesen lestern bei den Zwecken der Kommunal- oder Provinzial-Zuschläge gleiches Interesse. Die gleichmäßige Besteuerung der Domänen ist daher in der Billigkeit und Gerechtigkeit begründet.

2) Durch eine solche Besteuerung wird den Staatsbehörden das eigentliche Maß der Grundsteuer recht anschaulich gemacht. Dieß ist wiederum in zweierlei Hinsicht heilsam; erstens werden sie dann um so mehr Acht haben, daß die Grundsteuer nicht durch Kommunal- und Provinzial-Zuschläge eine für das höhere Staats-Interesse nachtheilige Höhe erreiche; zweitens werden jene Behörden den Werth des Besitzes der Domänen nicht zu hoch veranschlagen, wie es sonst so leicht geschieht. So nimmt der Finanzminister, wie im §. 117 bemerkt worden ist, die Grundsteuer der Domänen der östlichen Provinzen hypothetisch zu $12\frac{1}{2}$ Prozent vom wirklichen Reinertrage der Domänen an; wären sie aber nach dem Maßstabe der Rheinprovinz abgeschätzt und besteuert, so würde die Grundsteuer wahrscheinlich wenigstens das Doppelte betragen, theils weil diese allgemein höher als $12\frac{1}{2}$ Prozent vom wirklichen Reinertrage ist, theils weil die Katastral-Abschätzungen schwerlich den Umstand berücksichtigen, daß eine Staatsverwaltung in der Regel kostspieliger als eine Privatverwaltung ist. Darin hat es denn auch wahrscheinlich seinen vorzugsweisen Grund, daß nach dem Verhältniß der vorhandenen Domänen am meisten in der Rheinprovinz von denselben verkauft worden ist.

3) Je gleichmäßiger allgemeine Grundsätze angewendet werden, desto gleichmäßiger und einfacher ist auch die Verwaltung.

§. 124.

Betrachtet man den Ursprung der dermaligen Grundsteuer der Rheinprovinz, nach der in diesem und im 12. und 13. Kapitel enthaltenen Darstellung, so dringen sich folgende Haupt-Resultate auf:

1) Die Grundsteuer ward von vorn herein zu Anfang dieses Jahrhunderts in den Rhein-Departementen höher normirt, als im übrigen Frankreich. Gleichwohl war

2) Die französische Grundsteuer ursprünglich hoch normirt, weil durch direkte Steuern die meisten Staatsbedürfnisse herbeigeschafft werden sollten.

3) An der Herabsetzung der Grundsteuer in Frankreich partizipirten die Rhein-Departemente nicht.

4) Unter der Rubrik von Departemental-Zwecken wurden den Departementen mehr und mehr eigentliche Staats-Ausgaben aufgebürdet.

5) Ist einmal auf vorstehende Weise die Steuer vermehrt worden, so hat auch der vermehrte Betrag fortbestanden. Selbst die preussische Verwaltung hat ähnliche Grundsätze befolgt. Beiläufig erwähne ich in dieser Hinsicht (unter Beziehung auf §. 10.) daß ein früherhin zur Steuer des Herzogthums Berg ausgeschrieber, zur Schleifung der Festungswerke von Düsseldorf bestimmter, Zuschlag zur Grundsteuer nach einer Entscheidung der Staatsregierung vom Jahre 1827, nicht wieder abgeschrieber worden ist, ungeachtet der Zweck völlig aufgehört hatte.

Die vorstehenden Bemerkungen finden zum großen Theile auch auf die Provinz Westphalen Anwendung.

Acht und zwanzigstes Kapitel.

Die Personen- oder Klassensteuer.

§. 125.

Die Klassensteuer wurde durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 eingeführt, und erhielt durch die Kabinettsordern vom 5. Sept. 1821, 3. Mai und 18. Juni 1828 einige Modifikationen. Die wesentlichsten sind fol-

gende. Das ursprüngliche Maximum des jährlichen Beitrages ward von 48 Rthlr. auf 144 Rthlr. erhöht, und die Steuerbefreiung wegen jugendlichen Alters der Steuerpflichtigen, welche sonst mit dem 14. Jahre aufhörte, ward bis auf das 16. verlängert. Diese letztere Bestimmung trat erst am 1. Januar 1829 in Kraft, und findet daher bei der Normirung des Steuer = Beitrags für 1828 keine Anwendung.

Das Minimum des jährlichen Beitrages ist ein halber Rthlr.

In denjenigen Städten, wo die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird, besteht keine Klassensteuer.

§. 126.

Die Erhebung der Klassensteuer bot, wie bei allen Personen = Steuern, anfangs viel Schwierigkeiten dar, welche aber von den emsigen und einsichtsvollen preussischen Finanz = Behörden völlig überwunden zu seyn scheinen. Denn der Finanzminister sagt in seinem Steuer = Berichte vom 24. Februar 1829: „daß der Reinertrag der Klassensteuer schon um ein Geringes die Summe übersteigt, auf welche bei Entwerfung des Klassensteuer = Gesetzes gerechnet ward.

Wirklich mag für die Bezirks- und Kreis = Behörden mühsam gewesen seyn, die Steuer = Erhöhungen zu erwirken, welche, nach vorstehender Aeußerung des Finanzministers, von 1820 bis 1828 eingetreten seyn müssen.

Auch den rheinischen Provinzialständen müssen diese Steuer = Erhöhungen bemerklich geworden seyn, denn in der wahrscheinlich irrigen Voraussetzung, daß dieselben fortwährend stattfinden würden, trugen sie wiederholentlich darauf an, daß für die Rheinprovinz ein bestimmtes Klassensteuer = Kontingent festgesetzt werde. Nachdem der Steuer = Ertrag das vom Finanzminister angegebene, oben erwähnte Maß erreicht hatte, ist dem Gesuche, nach Inhalt der allerhöchsten Kabinettsordre vom 1. Dezember 1828 gewill-

fahrt worden; und die Klassensteuer ist in der Rheinprovinz nun nicht mehr eine Qualitäts=Steuer, bei welcher der Mehr= oder Weniger=Ertrag den Staatskassen zu gut oder zur Last kommt, sondern eine zwischen den Bezirken, Kreisen und Gemeinden zu repartirende Steuer.

Das Kontingent ist, vom Jahre 1830 an, zu 1,143133 Rthlr., einschließlich des Remissionsfonds und der Erhebungskosten festgesetzt worden, in der Art, daß zuerst für 1832 und dann alle drei Jahre das Kontingent nach dem Verhältnisse der sich ergebenden Zunahme oder Abnahme der Anzahl der besteuerten Personen vermehrt oder vermindert werden soll. Diese Anzahl muß der Regel nach zunehmen, einmal wegen der wachsenden Bevölkerung, ferner weil die Steuertheiler jeder Gemeinde, nun da solche ein festes Kontingent aufzubringen hat, ein Interesse haben, die höchstmögliche Zahl Personen zur Besteuerung heranzuziehen. Es ist daher nach dieser Einrichtung eine fortwährende Zunahme des Kontingentes wahrscheinlich; wie denn auch wirklich schon das für 1832—1834 größer als das von 1829—1831 ist.

§. 127.

Nach dem Regulativ wegen der Klassensteuer vom 2. Juni 1829 (Aachener Amtsblatt 1829, pag. 308.) betrug, abzüglich der Beiträge der 15- und 16-jährigen Besteuerten, die im Jahre 1828 in der Rheinprovinz veranlagte Summe 1,143133 Rthlr. Diese Beiträge dürften zu 2 Prozent, dagegen der Betrag der unbebringlichen Steuern zu veranschlagen seyn; es muß also, um die im Jahre 1828 wirklich erhobene Steuer zu ermitteln, jener Summe Ein Prozent zugerechnet werden. Der Beitrag der Rheinprovinz ist daher für 1828 zu 1,154564 Rthlr. zu normiren.

Der Beitrag des Regierungsbezirks Aachen im Jahr 1829 war 169015 Rthlr., folglich für 1828, nach vorstehendem Verhältniß 170,705 Rthlr.

§. 128.

Die Beiträge der übrigen Provinzen für 1829 sind aus den, vom Finanzminister den westphälischen Provinzialständen, in dem Memoire vom 18. Mai 1830 mitgetheilten Notizen ersichtlich, und berechnen sich nach den im §. 127 aufgestellten Grundsätzen, wie folgt.

Im Jahre 1829 betrug die Klassensteuer für:

Westphalen	675672 Rthlr.,	1828:	682429 Rthlr.
Sachsen	820121 —	—	828322 —
Schlesien	1,410642 —	—	1,424748 —
Brandenburg	759679 —	—	767276 —
Pommern	515690 —	—	520848 —
Preußen (Pr.)	992581 —	—	1,002507 —
Posen	481641 —	—	486457 —

Hiernach beträgt, unter Hinzurechnung des Beitrags der Rheinprovinz, die Klassensteuer im Königreich Preußen 6,867150 Rthlr.

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Die Gewerbesteuer.

§. 129.

Das Gesetz vom 30. Mai 1820 hob die verschiedenen in der Monarchie bestehenden Gewerbe-Steuern, mithin auch die französische Patentsteuer, auf, und führte eine gleichmäßige Gewerbesteuer ein.

Die Steuersätze sind nach Maßgabe der Bevölkerung, Gewerbsamkeit und Wohlhabenheit der Orte verschieden; diese letztern sind zu dem Ende in vier Abtheilungen gesetzt worden.

Die erste enthält 11 Städte, darunter 4 der Rheinprovinz; die zweite 133 Städte, darunter 27 der Rheinprovinz; die dritte die Städte, welche nicht zu den vorhergehenden Abtheilungen gehören, und wenigstens 1500 Einwohner haben; die vierte endlich enthält die übrigen Städte, die Flecken und zugleich auch das platte Land.

Die Gewerbe sind nicht, wie bei der französischen Patentsteuer, Behufs der Feststellung der Steuersätze einzeln aufgeführt, sondern unter einige Rubriken gebracht worden. Die vorzüglichsten der letztern sind:

- 1) Handel mit kaufmännischen Rechten;
- 2) Handel ohne kaufmännische Rechte;
- 3) Gast-, Speise- und Schenkwirthschaft;
- 4) Bäckergerwerbe;
- 5) Fleischergerwerbe;
- 6) Brauerei;
- 7) Brennerei;
- 8) Handwerker;
- 9) Müllergewerbe;
- 10) Schifffahrts-, Frachtfuhr-, Lohnfuhr- und Pferdeverleiher-Gewerbe;

11) Gewerbe, welche umherziehend betrieben werden.

Die Distinktion der Rubriken sub 1 und 2 ist aus Bestimmungen des preussischen Landrechts hergenommen, und dem rheinischen Rechte durchaus fremd.

Hinsichtlich der 11. Rubrik ist hier zu bemerken, daß die nach derselben früher Statt gefundene Besteuerung von Kaufleuten, welche zur Auffammlung von Bestellungen reisetzen, kürzlich für die Inländer abgeschafft worden ist.

Zur Normirung der Steuersätze ist ein Mittelsatz für jede Rubrik festgesetzt worden, welcher im Durchschnitt von den unter eine Rubrik gehörigen Steuerpflichtigen eines Ortes aufgebracht werden muß; zugleich ist der anzuwendende niedrigste Steuersatz, so wie die Abstufung vom Mittelsatze ab- und aufwärts, bestimmt worden. Z. B. in der ersten Rubrik, erste Abtheilung, ist der Mittelsatz 30 Rthlr., der niedrigste 12. Die Abstufung von 30 an gerechnet ist abwärts: 24, 18, 12; aufwärts: 36, 48, 60 u. s. w. mit 12 Rthlr. Erhöhung. Die Abstufungen dürften, nach Maßgabe der Erfahrung, zu groß seyn, um die Steuer im richtigen Verhältniß vertheilen zu können.

Die zu jeder Rubrik gehörigen Steuerpflichtigen wählen aus ihrer Mitte die Steuervertheiler.

Die Steuersätze der Gewerbetreibenden der ersten 8 Rubriken sind aus nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Rubrik.	Mittel = Steuerfuß der Abtheilungen.				Niedrigster Steuerfuß der Abtheilungen.			
	Erste	Zweite	Dritte	Vierte	Erste	Zweite	Dritte	Vierte
Erste	30 Schlr.	18 Schlr.	12 Schlr.	12 Schlr.	12 Schlr.	8 Schlr.	6 Schlr.	6 Schlr.
Zweite	8 Schlr.	6 —	4 —	2 —	2 —	2 —	2 —	1 —
Dritte	12 Schlr.	8 —	6 —	4 —	4 —	4 —	2 —	2 —
Vierte ^{o)}	10 Pf. auf d. Kopf der bürgerl. Bevölkerung.	7½ Pf. auf d. bürgerl. Bevölkerung.	6 —	4 —	undefinirt.	undefinirt.	4 —	2 —
Fünfte	wie in der 4. Rubrik.	in der 4. Rubrik.	8 —	6 —	undefinirt.	undefinirt.	4 —	4 —
Sechste ^{***)}					22 Schlr.	2 —	2 —	2 —
Siebente ^{***)}					6 —	6 —	6 —	6 —
Achte	8 Schlr.	6 Schlr.	4 Schlr.	4 Schlr.	4 —	2 —	2 —	2 —

Bemerkungen.

^{o)} Dem Gemeindefiskus heißt überlassen, für Gasse, in welchen viel Kaufkraft herrscht, den Mittelfuß der zweiten gleich, bis zu 4 Pfennig auf den Kopf der Bevölkerung zu ernächtigen.

^{oo)} Die Steuer wird nach dem Betrage des Maßes in der 4ten Rubrik, daß für den jährlichen Verbrauch von 24 Scheffel Maß 10 Sgr. Steuer zu entrichten sind.
^{ooo)} Auf gleiche Weise wie bei der sechsten Rubrik, 24 Scheffel Branntweinsteuer gegen 10 Sgr. Steuer gerechnet.

Das Gewerbesteuer-Gesetz hat anerkanntermaßen große Mängel. Es ist aber auch wirklich die Abfassung eines guten Gewerbesteuer-Gesetzes eine schwer zu lösende Aufgabe, um so schwerer, wenn der Ertrag, im Vergleiche gegen die frühere französische Patentsteuer, so erheblich größer seyn, und dennoch manches Gewerbe, z. B. die ausübende Arznei- und Wundarznei-Kunst, von der Steuer ausgeschlossen bleiben soll.

§. 130.

Nach Ferbers Angaben hat der Steuer-Ertrag von 1824 bis 1828 beträchtlich zugenommen; die Zunahme beträgt für die Rheinprovinz $31\frac{1}{2}$, in den übrigen Provinzen durchschnittlich 14 Prozent. Mit Recht erkennt Ferber in diesem Umstande eine erfreuliche Zunahme der Gewerbe, doch kann diese nicht allein als die Ursache desselben betrachtet werden; denn die Steuer hat auch dadurch nicht unerheblich zugenommen, daß die Staatsbehörden, wenigstens in der Rheinprovinz, darauf gesehen haben, aus der zweiten Rubrik der Gewerbetreibenden mehr und mehr Personen in die erste zu versetzen.

§. 131.

Der Ertrag der Steuer war, (nach Ferber,) im Jahre 1828:

im Regierungsbezirk Aachen	59333	Rthlr.
in Rheinprovinz	387072	—
— Westphalen	156748	—
— Sachsen	244951	—
— Schlesien	377453	—
— Brandenburg	332586	—
— Pommern	106638	—
Preußen (Provinz)	211204	—
Posen	118761	—
im Königreich Preußen	1,935413	—

Beiläufig wird hier bemerkt, daß in dem Staats-Einnahme-Etat für 1829 der Reinertrag der Gewerbesteuer zu 1,736000 Rthlr. veranschlagt worden, die Veranlagung aber (nach dem oft erwähnten ministeriellen Memoire vom 18. Mai 1830,) zu 1,996882 Rthlr. im nämlichen Jahre erfolgt ist. Die Differenz beträgt 13 Prozent, und beweiset die Wahrheit der ministeriellen Angabe in dem Finanz-Berichte vom 24. Februar 1829: „daß jede überspannte Veranschlagung der Einnahme-Titel sorgfältig vermieden sey.

Dreißigstes Kapitel.

Zölle, oder Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben.

§. 132.

Das in Preußen jetzt bestehende Zoll-System wurde durch das Gesetz vom 26. Mai 1818 begründet, und durch mehrere spätere Verordnungen modificirt oder weiter ausgebildet.

Es wurde dadurch ein großes Gut, welches Frankreich durch die Revolution erlangte, die Aufhebung der Binnenzölle, der freie Verkehr im Innlande, auf ruhigem und geseglichem Wege für die Nation erworben.

Die Aufgabe ein gutes Zollgesetz zu schaffen, war für Preußen, wegen der Zerstückelung der Gebietstheile und wegen der verhältnißmäßig so großen Gränzstrecken, weit schwieriger, als für Frankreich zu lösen. Dessen ungeachtet hat die preussische Zoll-Einrichtung, von dem System der Besteuerung und der Prohibitionen nicht einmal zu reden, wesentliche Vorzüge vor der französischen; dahin gehört besonders, daß die Waaren nicht an den

Gränzen, sondern erst am Bestimmungs=Orte versteuert zu werden brauchen, oder das Niederlage=System im Innern, zu dessen Einführung nur erst ganz neuerlich in Frankreich Schritte gemacht worden sind.

Jede menschliche Einrichtung hat ihre Mängel, und auch das preussische Zollwesen ist nicht frei davon; doch dürften die Mängel weniger in den ausgesprochenen Grundsätzen, als darin zu finden seyn, daß die gesetzlichen Steuer=Bestimmungen zum Theil mit jenen im Widerspruche stehen.

Ich gehe nach diesen Vorbemerkungen zur Darstellung der Zoll=Besteuerung über.

§. 133.

Alle drei Jahr wird ein allgemeiner Zoll=Taxif, oder die Erhebungsrolle publizirt.

Die Zölle sind zur Hälfte in Silber=Kurant, zur andern Hälfte in Pistolen zu 5 Rthlr. zu entrichten. Doch ist diese lästige Bestimmung durch die neueste Erhebungs=Kolle, von 1832 angerechnet, abgeschafft, die Steuerfälle sind alle in preuß. Kurant zahlbar festgestellt, und durchschnittlich in dem Verhältniß der hieraus entstehenden Differenz erhöht worden.

Vorzüglich sind die preussischen Zölle darauf berechnet, dem Staate von den aus dem Auslande eingehenden Verbrauchs=Artikeln eine beträchtliche Revenüe zu verschaffen; denn die zur Fabrikation erforderlichen ausländischen rohen Materialien sind entweder zollfrei, oder nur unerheblich belastet, die stärksten Abgaben ruhen auf Konsumtions=Artikeln, welche nicht zum nothwendigen Lebens=Unterhalt dienen, und in Beziehung auf Fabrik= und Manufaktur=Waaren sprach das Gesetz den allgemeinen Grundsatz aus: „daß die Abgabe in der Regel 10 Prozent vom Werthe nicht übersteigen, wohl aber geringer seyn solle, wo es, unbeschadet

der inländischen Gewerbsamkeit, geschehen könne."

Die preussische Staatsregierung sah, gleich der englischen und der jetzigen französischen, den besten Grundsatz sehr wohl ein, vermochte aber nicht, sich auf der Höhe desselben zu behaupten; sie wich vielmehr, (ungeachtet sie nicht die Schwierigkeit hatte, ein Parlament, oder eine Deputirten = Kammer überzeugen, oder durch mächtige Zollsätze eine Menge von, durch ein früheres Prohibitiv = System hervorgerufene, Fabrikationszweigen bemächtigen zu müssen,) bei der Feststellung der Zollsätze den Ansprüchen der Fabrikanten oder Monopolisten. Indessen sind die Zölle auf Fabrik- und Manufakturwaaren zum Theil später herabgesetzt worden; freilich sind aber auch nach und nach diese Waaren größtentheils viel wohlfeiler geworden, so daß im Durchschnitt die Steuer vom Werthe noch so hoch wie früher seyn dürfte.

Die Eingangszölle der höchstbesteuerten Fabrik- und Manufakturwaaren sind per Zentner, wie folgt:

Bezeichnung der Waaren.	Nach der Erhebungszölle von	
	1818	1828
	Rthlr.	Rthlr.
1) Baumwollenwaaren.		
a) weiße einfarbige, und mehrfarbig gewebte, ingleichen halbbaumwollene, mit Wolle, Haaren oder Leinen gemischt, (Vid. unten sub 3 und 5.)	43 $\frac{1}{4}$	
b) andere baumwollene gewebte Fabrikate	57	50
2) Kurze Waaren.		
a) grobe	20 $\frac{1}{3}$	10
b) feine	75 $\frac{1}{3}$	50
3) Leinenwaaren.		
a) graue Packleinwand	$\frac{1}{6}$	$\frac{2}{3}$
b) ungelbleichte Leinwand, Zwillich und Drillich	1 $\frac{3}{4}$	2

Bezeichnung der Waaren.	Nach der Erhebungserolle von	
	1818	1828
	Rthlr.	Rthlr.
c) die nämlichen Artikel gebleicht, gefärbt oder gedruckt	8 $\frac{1}{8}$	10
d) Bänder, Batist, Borten, Franzen, Gaze, Strumpfwaren u.	8 $\frac{1}{8}$	20
aa) halbleinene Waaren, mit Baumwolle oder Seide gearbeitet (Vid. 1.)		20
4) Seidenwaaren.		
a) seidene Zeuge aller Art	167	100
b) halbseidene ditto	75 $\frac{1}{3}$	50
5) Wollenwaaren.		
a) Tücher von $\frac{3}{4}$ Breite oder darunter, Strümpfe, Bänder, Schürze, Teppiche	22 $\frac{5}{8}$	
b) Tücher von $\frac{3}{4}$ Breite und darüber, Kasimir, Wigogna und Merinos	43 $\frac{1}{4}$	
aa) Teppiche aus Wolle oder andern Thierhaaren, desgleichen mit Leinen gemischt		20
bb) Flanelle, Moltons, Friesdecken, Zeuge aus Wolle und Leinen		10
cc) alle übrige wollene Zeuge		30

Da die auf hohe Eingangszölle von Fabrik- und Manufaktur-Waaren gerichteten Wünsche der Fabrikanten befriedigt worden waren, so haben auch die ähnlichen Wünsche der Landwirthe wegen der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, von welchen anfangs nur ein niedriger Einfuhrzoll zu entrichten war, später billigerweise Gewährung gefunden. Für die westlichen Provinzen ist derselbe von den vorzüglichsten landwirthschaftlichen Produkten, wie folgt.

Bezeichnung der Besteuerungs- Gegenstände.	Maß der Quantität	Nach der Erhebungs- rolle von					
		1818			1828		
		Th.	Sh.	Pf.	Th.	Sh.	Pf.
Waizen	Scheffel	1	10		5		
Roggen, Gerste, Buchwaizen	—		7 $\frac{1}{2}$		5		
Erbsen, Bohnen, Linsen, Spelz	—	1	3		5		
Leinfaat	—	1	10		1		
Hafer	—		4		5		
Rübsaat	—		1		1		
Kleesaamen	—	1	10		5		
Wein.							
a) Franken-, Pfälzer- und Rheinweine	Eimer	4					
b) andere Weine	—	6	20				
aa) Wein ohne Unterschied	Zentner				6		
Del in Fässern	—		15		1		
Pferde und Esel	Stück	1			1	10	
Ochsen	—		20		5		
Kühe	—		10		3		
Kinder	—		10		2		
Schweine	—		2	6	1		
Hammel	—		2	6	15		
Andres Schafvieh, Ziegen, Käl- ber, Spanferkel	—		2	6	5		

Folgendes sind, nach der Erhebungsrolle von 1828, die Eingangszölle derjenigen Gegenstände, welche den größern Theil, ohne Zweifel zwei Drittel der Zoll-Einkünfte liefern.

Bezeichnung der Gegenstände der Besteuerung.	Maß der Quantität	Zollsa. Rthlr.
Wein.		
a) in die östlichen Provinzen eingehend	Zentner	8
b) = — westlichen — —	—	6
Gewürze	—	6
Häringe	Sonne	2
Kaffee und Kakao	Zentner	6
Reiß	—	3
Sirup	—	4
Zucker:		
a) Brod- oder Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	—	10
b) gelber Zucker, oder brauner Farin und Zuckermehl	—	8
c) roher Zucker oder Zuckermehl für inländische Siedereien zum Raffiniren	—	4
Tabak:		
a) unbearbeiteter oder Tabaksblätter	—	4
b) Tabaksfabrikate	—	10
Thee	—	10

Von nur sehr wenigen Gegenständen wird Ausgangszoll erhoben; der von Schafwolle zu 3 Rthlr. vom Zentner ist der erheblichste.

Die Durchgangszoll-Sätze sind nach den Gegenständen und nach den Straßenzügen sehr verschieden, theils mäßig, theils sehr hoch. Indessen wird bei Feststellung der Sätze offenbar der Grundsatz befolgt, dieselben nicht so hoch zu normiren, daß dadurch der Transit-Verkehr des Staates wesentlich beeinträchtigt werden könnte.

§. 134.

Der Ertrag der Zollgefälle läßt sich ermitteln theils aus verschiedenen von Ferber gelieferten, aus amtlichen

Quellen geschöpften Angaben, theils aus einer nicht in den Druck gekommenen Nachweise aller in den Jahren 1822—1826 ein-, aus- und durchgeführten Gegenstände, welche daselbst nach den einzelnen Positionen der Erhebungsrulle aufgeführt sind. Diese Nachweise giebt ein erfreuliches Zeugniß der zunehmenden Gewerbsamkeit im preussischen Staate, und ich nehme daher keinen Anstand, daraus die Berechnung der Zoll-Erträge herzuleiten; um so weniger, als durch Ferbers Werk über den gewerblichen Zustand der preussischen Monarchie, und durch die rheinische Statistik ganz gleichartige Notizen durch den Druck zur Publizität gelangt sind.

§. 135.

Berechnet man, nach der vorstehend erwähnten Nachweise, die Zoll-Beträge der einzelnen Positionen nach dem Einjährigen Durchschnitt der fünf Jahre 1822 bis 1826, so ergeben sich in runden Summen folgende Resultate.

An Eingangszöllen gingen ein	7,765000 Rthlr.
An Ausgangszöllen	450000 —
Durchgeführt wurden ungefähr 2,300000 Zentner. Davon beträgt der Zoll 1 Sgr. bis 2 Rthlr. vom Zentner; ich nehme durchschnittlich $7\frac{1}{2}$ Sgr. an, also	575000 —
Für die durchgeführten Gegenstände, welche nicht nach Zentnern, sondern nach Scheffeln, Stückzahl, Klaftern, Schiffslasten und Tonnen angegeben werden, nehme ich den Transito-Zoll an zu	10000 —
Da die Hälfte des Betrages in Pistolen zu 5 Rthlr. entrichtet wurde, ist auf vorstehende Summen das Goldagio zu 6 Prozent zu berechnen mit	528000 —
Summe	9,328000 Rthlr.

Für außergewöhnliche, so wie für die regelmäßigen Zoll-Ermäßigungen der auf den Messen zu Frankfurt a. O. und Naumburg verzollten Manufaktur-Waaren und Zoll-Vergütungen an fremde enklavirte Landestheile bringe ich ich Abzug

328000 —

Die Zölle brachten also 9,000000 Rtblr. jährlich im Durchschnitt während der Jahre 1822 bis 1826 ein.

§. 136.

Die im vorigen §. berechnete Zoll-Einnahme muß bis zum Jahr 1828 sehr beträchtlich gestiegen seyn; dieß wird durch Zusammenstellungen von mehreren Verhältnissen nach der Nachweise über die Jahre 1822—1826 und nach den von Ferber gelieferten Notizen völlig außer Zweifel gestellt.

Nach Zentnern wurden eingeführt:
im Einjährigen Durchschnitt der Jahre

1822—1826	3,566900
im Jahre 1827	3,820378
— — 1828	4,050564

Der Waaren-Ausgang nach Zentnern betrug:

im Jahre 1825	2,554872
— — 1826	2,842557
— — 1827	3,996749
— — 1828	3,688909

Durchgeführt wurden nach Zentnern:
im Einjährigen Durchschnitt der Jahre 1822
bis 1826

2,300000	
im Jahre 1827	2,508787
— — 1828	2,954640

Es ergibt sich mithin, nach dem Einjährigen Durchschnitt der Jahre 1822—1826, mit dem Jahre 1828 verglichen, eine Zunahme bei den nach Zentnern berechneten Gegenständen: von 13½ Prozent von dem Eingange, und von 28½ Prozent von dem Durchgange

die Ausfuhr nach Zentnern hatte aber von 1825 bis 1828 um $44\frac{1}{2}$ Prozent zugenommen.

Hierauf allein läßt sich indessen keine wohlbegründete Wahrscheinlichkeits = Berechnung der Zunahme der Zoll-Erträge anlegen. Deshalb wird in der dritten Tabelle die Zu- oder Abnahme der Einfuhr von 15 Gegenständen, und der Ausfuhr Eines Gegenstandes von 1822—1828 dargestellt. Die erstern liefern ungefähr dreiviertel der Gesamt-Einnahme für die ganze Einfuhr, und der andre zwei Drittel der Gesamt-Einnahme für die ganze Ausfuhr. Zu bemerken ist, daß bei zwei Gegenständen die Einfuhr von 1827 und 1828 von Ferber nicht angegeben, und deshalb auch in der Tabelle nicht aufgeführt worden ist; der Vergleichungspunkt ist deshalb dabei von 1826 statt von 1828 hergenommen.

Berechnet man den Zoll-Ertrag der in der Tabelle enthaltenen 16 Gegenstände, (unter Berücksichtigung der in derselben nicht angegebenen Unterabtheilungen von Wollenwaaren, Tabak und Zucker,) so ergibt sich, daß jener Ertrag im Jahre 1828 über 27 Prozent größer gewesen ist, als im Einjährigen Durchschnitt der Jahre 1822—1826.

§. 137.

Die in den vorstehenden §§. dargestellten Verhältnisse zusammengehalten, läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die Gesamt-Zolleinnahme im Jahr 1828 mindestens um 27 Prozent mehr betragen haben, als im Einjährigen Durchschnitt der Jahre 1822—1826; die Differenz ist folglich 2,430,000 Rthlr.

Für Niederlage-, Zettel- und Verbleibungs-Gelder sind außerdem 70,000 Rthlr. zu veranschlagen.

Diese Beträge zu der im §. 135 ermittelten Summe gerechnet, stellen den Gesamt-Ertrag der Zölle für die Monarchie zu $11\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. heraus.

Die Staatsregierung hatte, (wie Benzenberg in seiner Schrift über Preußens Geldhaushalt Pag. 204 anführt,) bei der Einführung des neuen Zoll-Systems die

daraus entspringende Einnahme nur zu 6 Mill. Rthlr. veranschlagt; der Erfolg ist daher innerhalb 10 Jahren weit über die Hoffnungen hinaus gegangen, ein sicheres Merkmal nicht nur, daß die Herstellung des freien Verkehrs im Innern, verbunden mit einigen andern Verbesserungen des innern Zustandes, wohlthätig eingewirkt hat, sondern auch, daß die Besteuerung, einiger Mängel ungeachtet, im Wesentlichen höchst zweckmäßig eingerichtet ist.

§. 138.

Es ist wahrscheinlich, daß die Rheinprovinz in einem etwas geringern Verhältniß als denjenigen der Bevölkerung zu den Zoll-Einnahmen des Staates beiträgt; theils weil Berlin ohne Zweifel einen guten Theil derselben liefert, theils weil zu der beträchtlichen durch die Wein-Einfuhr beigebrachten Summe die Rheinprovinz verhältnißmäßig wenig zahlt. Wegen des ganz engen Zollverbandes mit Westphalen und des fast bei allen Artikeln bestehenden freien Verkehrs mit den östlichen Provinzen lasse ich jedoch jene Wahrscheinlichkeit dahin gestellt seyn, und vertheile den Zoll-Ertrag nach dem Wohnerverhältniß auf die Rheinprovinz; um so mehr, da ich dasselbe Verhältniß bei den Zöllen für die Zeit der französischen Herrschaft angenommen habe, ungeachtet gegen diese Repartition ähnliche Gründe gelten.

Demnach betragen die Beiträge zu den Zöllen für die Rheinprovinz 1,963119 Rthlr., und für den Regierungsbezirk Aachen 313759 Rthlr.

Ein und dreißigstes Kapitel.

Die Branntwein-Steuer.

§. 139.

Diese Steuer ward durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 angeordnet, und dahin festgesetzt, daß die-

felbe von einem Quart Branntwein 1 ggr. 3 Pf. (1 Egr. 6 $\frac{1}{2}$ Pf.) betragen solle; diese Abgabe ward nach dem Blasen-Inhalt, 4 Quart des letztern für ein Quart Branntwein gerechnet, erhoben.

Durch die allerhöchste Kabinetsorder vom 20. November 1820 und das Regulativ des Finanzministers ward, unter Beibehaltung des Steuersatzes von 1 ggr. 3 Pf. für das Quart Branntwein, festgesetzt, daß künftig die Steuer nach dem Raum-Inhalt der Maisch-Bottiche in der Art entrichtet werden solle, daß 25 Quart dieses Inhalts für 1 Quart Branntwein gerechnet, oder, — was das nämliche ist, — daß von 20 Quart des nämlichen Inhalts 1 ggr. (1 Egr. 3 Pf.) an Steuer entrichtet wurde.

Durch die allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Januar 1824 wurde die Steuer dahin erhöht:

a) daß von 20 Quart Raum-Inhalt der Maisch-Bottiche 1 Egr. 6 Pf. zu entrichten war, dagegen

b) dieser Steuersatz bei landwirthschaftlichen Brennereien, unter einigen nähern Bestimmungen, auf 1 Egr. 4 Pf. ermäßigt wurde.

Außer dieser Branntwein-Steuer besteht eine andre bei Destillation des Branntweins; sie beträgt 1 $\frac{1}{4}$ Egr. von 4 Quart Blasenraum.

§. 140.

Der Ertrag der Branntwein-Steuer im ganzen Königreiche läßt sich nach der Quantität ermitteln, welche in demselben bereitet wird.

Ferber giebt die letztern für das Jahr 1827 zu 125 Mill. Quart an, unter der Bemerkung: „daß diese Angabe durch eine sehr genaue Berechnung ermittelt sei, die sich auf den Ertrag der Branntwein-Steuer gründe und alle eintretende Verhältnisse genau berücksichtige. (S. Ferber Pag. 173.)

Leider hat der so gut unterrichtete Verfasser die „eintretenden Verhältnisse“ nicht näher angegeben, und es

bleibt mir daher nur übrig, solche hypothetisch herauszustellen.

Das wichtigste dieser Verhältnisse dürfte seyn, daß die Art und Weise, wie die Steuer entrichtet wird, (nämlich nach dem Raum-Inhalt der Maisch-Bottiche,) in Preußen zu großen Fortschritten in der Branntwein-Bereitung geführt hat, so daß 25 Quart dieses Inhalts mehr als 1 Quart Branntwein liefern, (welches Verhältnis in der allerh. Kabinetsordre vom 20. November 1820 angenommen war.) Nach dem Urtheil von Sachverständigen kann die Differenz zu 15 Prozent geschätzt werden.

Ferner muß für Defraudation der Steuer immerhin etwas gerechnet werden; ich veranschlage dieselbe zu 3 Prozent.

Die bei landwirtschaftlichen Branntweimbrennereien bewilligte Steuer-Ermäßigung beträgt $\frac{1}{2}$ des zu $1\frac{1}{2}$ Sgr. normirten Steuersatzes, und es wird (nach Ferber,) $\frac{2}{3}$ des Branntweins mit dieser Ermäßigung versteuert; die Differenz beträgt 3 Prozent, da ich den Steuer-Ertrag nach dem Satze von 1 Sgr. 6 Pf. berechnen werde.

Im Ganzen sind also, Behufs der Steuer-Berechnung, 21 Prozent von dem Branntwein-Erzeugniß in Abzug zu bringen.

Ferber giebt an, daß im Jahr 1825 die Branntwein-Steuer 717202 Rthlr. mehr als 1827 eingetragen habe, und daß im Jahr 1828 abermals eine Verminderung eingetreten sei. So wie bei wohlfeilern Getreipreisen die Produktion des Branntweins zunahm, so nahm sie, bei den steigenden, bis 1828 wieder etwas ab. Die Abnahme gegen 1827 veranschlage ich zu 5 Prozent.

Die Ausfuhr des Branntweins betrug 47885 Zentner, oder 31923 Eimer, oder 2,043072 Quart, auf welche die Steuer größtentheils zurückvergütet worden ist, und die deshalb in Abzug zu bringen sind.

Nach Ferber sind im Jahr 1827 1,142000 Quart „destillirter Branntwein in vielerlei Arten erzeugt worden,“ ohne Zweifel Liquör, köllnisches Wasser, Spiritus &c.

Bei dieser Fabrikation wird mitunter der Branntwein mehr als einmal destillirt, und bei jeder Destillation ist der Blasen-zins zu entrichten; bei derselben tritt theilweise eine Verminderung der Quantität ein. Es läßt sich daher die von dem destillirten Branntwein entrichtete Steuer nur unsicher normiren; ich will als muthmaßlich annehmen, daß die Quantität desselben zum versteuerten Blasen-Kaum sich verhalte, wie 3 zu 4, und daß, — unter der Voraussetzung, daß im Jahr 1828 ungefähr eben so viel destillirter Branntwein wie im Jahr 1827 erzeugt sei, — mithin 1,522667 Quart Blasen-Kaum versteuert worden sind.

§. 141.

Nach den vorstehend festgestellten Verhältnissen berechnet sich der Ertrag der Branntwein-Steuer für das ganze Königreich folgendermaßen:

Im Jahr 1827 wurde Branntwein bereitet
125,000000 Quart.

Davon sind, Behufs der Steuerberechnung für 1828, in Abzug zu bringen:

15 Prozent wegen des Verhältnisses der Produktion zum Steuererfasse;

3 Prozent wegen Defraudation;

3 — — Steuernachlaß bei landwirthschaftlichen Brennereien;

5 Prozent wegen Verminderung der Produktion im Jahre 1828.

26 Proz., od. 32,500000 Quart.

Für die Ausfuhr 2,043072 —

34,543072 —

Bleiben zur Versteuerung 90,456928 Quart,

Steuer-Betrag zu $1\frac{1}{2}$ Sgr. 4,522846 Rthlr.

Für die Destillation wurden versteuert

1,522667 Qt. Blasenr. zu $1\frac{1}{2}$ Sgr. 15861 —

Summe 4,538707 Rthlr.

§. 142.

In der Rheinprovinz ist, wie schon im §. 77 bemerkt worden ist, nach dem Verhältniß der Bevölkerung der Verbrauch des Branntweins beträchtlich kleiner als in den übrigen Provinzen.

Nach der rheinischen Statistik betrug die Branntwein-Steuer etatsmäßig für 1829 in der Rheinprovinz 584500 Rthlr., folglich nach dem Bewohner-Verhältniß für den Regierungsbezirk Aachen 93419 Rthlr. Diese Summen können füglich für 1828 angenommen werden.

Zwei und dreißigstes Kapitel.

Die Biersteuer und die Steuer von inländischem Wein.

§. 143.

Die Biersteuer wurde durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 eingeführt; sie beträgt 20 Sgr. vom Zentner Malzschrot.

Für die Rheinprovinz kann der Betrag nach der rheinischen Statistik zu 234500 Rthlr. normirt werden, welches nach dem Bewohner-Verhältniß für den Regierungsbezirk Aachen 37479 Rthlr. herausstellt.

Der Betrag der Steuer, so wie die Quantität des produzierten Biers für den ganzen Staat ist aus amtlichen Quellen, so viel mir bewußt, nicht zur Publizität gelangt.

Es darf angenommen werden, daß der Bier-Verbrauch in der Rheinprovinz im Durchschnitt geringer ist, als in den sieben übrigen Provinzen. Ich veranschlage die Differenz zu 20 Prozent auf den ganzen Staat gerechnet, und normire mithin für diesen, im übrigen das Bewohnerverhältniß zur Basis nehmend, den Betrag der Biersteuer zu 1,648448 Rthlr.

§. 144.

Die Steuer von inländischem Wein, oder die Weinmost-Steuer ward durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 eingeführt; die Steuersätze wurden durch das Gesetz vom 25. September 1820 modificirt, und sind durch dasselbe zu $7\frac{1}{2}$, 10, $12\frac{1}{2}$, $17\frac{1}{2}$, 25, 35, Sgr. von einem Eimer Weinmost, nach Maßgabe der Qualität, festgesetzt worden. Der Durchschnitt dieser sechs Steuersätze ist 18 Sgr.; da aber wahrscheinlich in der Rheinprovinz mehr Wein zu den drei niedrigern, als zu den drei höhern Sätzen versteuert wird, kann durchschnittlich die Steuer nur zu 16 Sg. veranschlagt werden.

Nach der rheinischen Statistik sind im Jahr 1828 839398 Eimer Weinmost versteuert worden; ich bringe nur 600000 Eimer zur Berechnung, um die geringern Erträge von 1827, 1829, 1830, 1831 einigermaßen zu berücksichtigen. Jedoch gehe ich in dieser Berücksichtigung nicht so weit, um den Steuer-Ertrag nach dem Etat pro 1829 zu normiren, welcher nach der rheinischen Statistik nur zu 135000 Rthlr. angesetzt ist; denn wenn auch die Weinmost-Steuer von mir für 1828 zu einem höhern Betrage normirt wird, als sie in 1827, 1829—1831 erreicht hat, so haben dagegen in diesen Jahren andere Steuern ein Mehr geliefert.

Die Steuer brachte mithin in der Rheinprovinz, nach den vorstehend festgestellten Verhältnissen 320000 Rthlr. ein, von welcher nach dem Bewohnerverhältniß 51144 Rthlr. auf den Regierungsbezirk Aachen fallen.

Die Wein-Produktion in den übrigen Provinzen nehme ich, (mit Ferber,) zu 50000 Eimer an; wegen der geringern Qualität ist die Steuer nur halb so hoch, als in der Rheinprovinz, folglich zu 8 Sgr. zu veranschlagen.

Die Steuer beträgt mithin für jene Provinzen 13333 Rthlr., und im ganzen Königreich 333333 Rthlr.

Drei und dreißigstes Kapitel.

Die Mahl- und Schlacht-Steuer.

§. 145.

Zugleich mit der Klassensteuer, und als Supplement derselben, ward durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 die Mahl- und Schlacht-Steuer, (oder die Brodt- und Fleisch-Steuer,) in 132 Städten der Monarchie eingeführt; darunter sind 16 in der Rheinprovinz, zu welchen später noch Birtscheid als siebzehnte gekommen ist. Jetzt sind es folgende: Koblenz, Ehrenbreitstein, Weslar, Trier, Saarlouis, Saarbrücken mit St. Johann, Aachen, Jülich, Birtscheid, Köln, Bonn, Deutz, Düsseldorf, Duisburg, Emmerich, Kleve, Wesel.

Die Steuerfäße sind:

- 25 Sgr. vom Zentner Weizen;
 5 — — — Roggen und andere Getreidearten und von Hülsenfrüchten;
 1 Rthlr. vom Zentner Fleisch.

§. 146.

In der rheinischen Statistik ist angegeben, wie viel nach dem Etat für 1829 die Rheinprovinz, und wie viel jede in derselben befindliche Stadt, in welcher die Mahl- und Schlacht-Steuer besteht, von dieser Steuer aufbringen soll; da fast überall Zuschläge zu derselben für die Gemeinden erhoben werden, so kann Jedermann erfahren, wie der Etat sich gegen den Ertrag von 1828 verhält. In Aachen war dieser letztere 58352 Rthlr., nach dem Etat sollten 60700 Rthlr. aufgebracht werden; die Differenz ist ungefähr 4 Prozent.

Die Etats sollten nach dreijährigen Durchschnittserträgen aufgestellt werden; wahrscheinlich ist jener für 1829 nach den Erträgen von 1825—1827 aufgestellt

worden. Nun war im Jahre 1828 der Waizen viel theurer als in den vorhergegangenen Jahren, und wahrscheinlich ist dadurch zum Theil der Ausfall entstanden; denn bei steigendem Waizenpreise nimmt der Verbrauch desselben ab.

Indessen läßt sich vermuthen, daß in Aachen lokale Ursachen zur Herbeiführung des Ausfalls im Jahre 1828 mitgewirkt haben, und daß nicht überall derselbe so beträchtlich gewesen ist, um so mehr, da doch sonst die Etats, wie der Finanzminister in dem Finanz-Bericht von 1829 sagt und wie sich auch aus den Berechnungen der Steuer-Erträge aus den Berechnungen der Steuer-Erträge zuweilen ergibt, nichts weniger als überspannte Veranschlagungen aufstellen. Deshalb nehme ich den Minder-Ertrag im Jahre 1828 gegen die Etats-Summen für 1829 im Durchschnitt nicht zu 4, sondern zu 2 Prozent an. Diese Etats-Summen sind theils aus der rheinischen Statistik, wie ich schon oben bemerkte, theils aus dem mehrfach angeführten ministeriellen Memoire vom 18. Mai 1830 ersichtlich.

Hiernach sind die Erträge der Mahl- und Schlacht-Steuer folgendermaßen zu normiren:

für den Regierungsbezirk Aachen	74637	Rthlr.
— Rheinprovinz	382690	—
— Westphalen	79925	—
— Sachsen	356451	—
— Schlesien	302026	—
— Brandenburg	700870	—
— Preußen (Provinz)	264408	—
— Pommern	162357	—
— Posen	184356	—
— die ganze Monarchie	2,433083	—

Den Beitrag des Regierungsbezirks Aachen habe ich nicht, wie bei andern indirekten Steuern nach dem Verhältniß der Bevölkerung desselben zu derjenigen der Rheinprovinz und nach dem Beitrage der letztern, sondern nach dem Verhältnisse der in jenem Bezirke aufkommenden Summe berechnet, weil die Mahl- und

Schlacht=Steuer da, wo sie erhoben wird, eine direkte Steuer supplirt.

In der Rheinprovinz bringt die Mahlsteuer mehr als die Schlachtsteuer ein; nach der rheinischen Statistik beträgt erstere etatsmäßig für 1829 202500 Rthlr., letztere Steuer 188000 Rthlr. Wahrscheinlich findet ein ähnliches Verhältniß auch in den übrigen Provinzen Statt.

Es ist zur Anstellung von Vergleichen und zur Wahrnehmung des Einflusses, welchen Wohlhabenheit, Lebensweise, der Aufenthalt einer Garnison und andre Verhältnisse auf den Ertrag der Mahl- und Schlachtsteuer haben können, vielleicht manchem Leser willkommen, zu wissen, wieviel dieselbe auf den Kopf der Bevölkerung in mehreren Städten beträgt; deßhalb folgen hier darüber einige vom Jahre 1827 herrührende Angaben:

Berlin	1	Rthlr.	28	Sgr.	
Königsberg	1	—	11	—	
Breslau	1	—	16	—	
Köln	1	—	18	—	
Danzig	1	—	12	—	6 Pf.
Magdeburg	2	—	16	—	—
Aachen	1	—	19	—	—
Bromberg	3	—	20	—	—
Bojanowo	5	—	13	—	—
Stettin	2	—	—	—	—
Potsdam	1	—	20	—	—
Charlottenburg	3	—	—	—	—
Frankfurt a. D.	2	—	6	—	—
Naumburg	1	—	11	—	—
Erfurt	1	—	29	—	6
Münster	1	—	26	—	—
Koblenz	2	—	11	—	—
Saarlouis	3	—	3	—	—
Saarbrück	1	—	17	—	—
Trier	2	—	8	—	—
Düsseldorf	2	—	9	—	—

Bei den vorstehenden Angaben, so wie bei allen übrigen in diesem Kapitel, sind die Zuschläge für die Gemeinden nicht zur Berechnung gezogen worden. Diese dürften im Durchschnitt zu 35 Prozent, folglich zu 133940 Rthlr. für die Rheinprovinz, und zu 851580 Rthlr. für die ganze Monarchie anzunehmen seyn.

§. 147.

Wenn bei der Gewerbesteuer die Städte, Flecken und das Land in vier Abtheilungen gebracht, und die Steuersätze für jede derselben verschieden festgesetzt worden sind, (vid. §. 129.) so geschah es nach dem allgemeinen Grundsatz, daß in der Regel in den größern oder wohlhabendern, oder gewerbreichsten Städten auch die Gewerbe mehr im Großen und einträglicher betrieben werden.

Auch die französische Getränke-Besteuerung ging von dem allgemeinen, (vielleicht unrichtigen,) Grundsatz aus, daß die volkreichen Orte verhältnißmäßig am meisten beitragen müßten oder könnten; (vid. §. 75.)

Die Mahl- und Schlacht-Steuer dagegen, obgleich nicht gerade in den kleinsten Städten eingeführt, scheint allein auf der Absicht zu beruhen, da wo die Vertlichkeit die Erhebung zuläßt, für die Staatskassen eine größere Einnahme, als vermittelst der Klassensteuer zu beschaffen. Es ist ganz und gar nicht das Prinzip einer Personal-Steuer nach dem Verhältniß der Steuerfähigkeit, welches der Klassensteuer zum Grunde liegt, beibehalten worden, ein Prinzip, nach welchem ohnehin die größern und reichern Städte am meisten beitragen; sondern es ist, wo es eben ausführbar war, oder wo die Kosten der Erhebung und der Aufsicht nicht den größern Ertrag absorbiren würden, eine Konsumtions-Steuer auf die nothwendigsten und gesundesten Nahrungsmittel an die Stelle einer Personen- und Wohlhabenheits-Steuer, (der Klassensteuer) getreten und auf diese Weise gleichzeitig der Grundsatz des freien Verkehrs im Innern nicht unwesentlich beschränkt worden.

„Niemals“, sagt der Finanzminister in dem, (beim

westphälischen Landtags-Abschiede befindlichen,) die Grundsteuer-Vertheilung betreffenden, Memoire vom 18. Mai 1810, „hat die preussische Staatsverwaltung von dem Grundsatz der gleichvertheilenden Gerechtigkeit sich entfernt“, und spricht auf diese Weise den Grundsatz aus, welcher sowohl die wohlwollenden Absichten, als die richtigen staatswirthschaftlichen Ansichten der preussischen Staatsregierung unverkennbar zeigt. Um so größer scheint die Aufforderung zu seyn, durch Belege zu zeigen, daß jener Grundsatz vermittelst der Mahl- und Schlachtsteuer nicht zur Anwendung gekommen ist.

Daß es im Prinzip dieser Steuer nicht geschehen ist, wurde im Allgemeinen oben schon gezeigt; es ist das Allgemeine daher nur durch besondere Verhältnisse näher zu erweisen.

Von der Bevölkerung tragen zur Mahl- und Schlachtsteuer bei:

im Regierungsbezirk Düsseldorf	9, ⁵⁸	Prozent
— — Koblenz	4, ⁶⁹	—
— — Köln	18, ⁹¹	—
— — Trier	7, ²¹	—
— — Aachen	13, ⁵¹	—
in der Rheinprovinz	10, ⁵²	—
in der ganzen Monarchie	11, ⁸²	—

Diese Verhältnisse zeigen offenbar, daß die Steuer keinesweges auf dasjenige der Anzahl von Personen, die im höheren Grade besteuernsfähig sind, gegründet ist. Wie sollte denn diese Anzahl im Regierungsbezirk Köln viermal so groß als im Regierungsbezirk Koblenz, oder zweimal so groß als in dem so wohlhabenden und städtereichen Regierungsbezirk Düsseldorf seyn können!

Einige Vergleichen von Städten, bei welchen ich die Zahlen-Verhältnisse nach den in der rheinischen Statistik enthaltenen Notizen annehme, ergeben eben so auffallende Mißverhältnisse.

Es ist allgemein bekannt, daß Elberfeld eine wohlhabendere oder reichere Stadt ist, als Aachen; die letztere dürfte verhältnißmäßig mehr Arme haben, als irgend

eine von den übrigen größern Städten der Monarchie. Elberfeld hat 29255, Aachen 36730 Einwohner; wäre in beiden Städten die Klassensteuer eingeführt, so dürfte, wegen des eben angegebenen Verhältnisses der Wohlhabenheit, der Beitrag der beiden Städte nicht sehr verschieden seyn. Es besteht aber in Elberfeld die Klassensteuer, in Aachen die Mahl- und Schlacht-Steuer; der Beitrag zu ersterer für Elberfeld ist 23642 Thlr., der von Aachen zur letztern Steuer ist 60780 Rthlr.

Düren mit 6364 Einwohnern entrichtet 4843 Rthlr. Klassensteuer; Burtscheid mit 4928 Einwohnern 7910 Rthlr. Mahl- und Schlacht-Steuer; Düren ist wahrscheinlich eine wohlhabendere Stadt als Burtscheid; beide sind Fabrikstädte, Düren jedoch weniger als Burtscheid.

Absichtlich habe ich bei vorstehenden Vergleichen Städte gewählt, die in ihren Haupt-Nahrungsweigen sich ähnlich sind, und welche zu der Zeit, von welcher die Angaben herrühren, keine Garnison hatten.

Die Stände der Provinz Preußen haben mehrmals darauf angetragen, daß es den Städten gestattet werde, anstatt der Mahl- und Schlacht-Steuer die Klassensteuer einzuführen, ohne deßhalb mehr aufbringen zu müssen, als nach den Grundsätzen der letztern sich herausstellt. Die Staatsregierung, welche billige Bitten, wenn sie nur bescheiden und gehörig motivirt vorgetragen werden, gern anhört, hat dem wiederholten Antrage der Provinz Preußen gewillfahrt.

Sonst ist der Uebergang von der Mahl- und Schlacht-Steuer zur Klassensteuer nur gestattet, wenn Seitens der steuerpflichtigen Stadt die Verpflichtung eingegangen wird, einen eben so großen Beitrag aufzubringen.

Vier und dreißigstes Kapitel.

Die Salzsteuer (Regie).

§. 148.

Nach dem Gesetze vom 17. Januar soll das Salz aus den königlichen Faktoreien überall in der Monarchie zum nämlichen Preise verkauft werden, nämlich die Tonne von 405 Pfd. netto zu 15 Rthlr. Durch die allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Okt. 1826 wurde dieser Preis für die vom Zollverbande ausgeschlossenen Theile der Regierungsbezirke Erfurt und Koblenz zu 10 Rthlr. festgesetzt.

§. 149.

Nach der rheinischen Statistik sollen die Salz-Debits-Gelder in der Rheinprovinz etatsmäßig für 1829 1,204359 Rthlr. betragen. Dies setzt einen Verbrauch von 15 Pfd. auf den Kopf der Bevölkerung voraus, oder von 52,417693 Pfd. für die ganze Provinz. Indessen, weil der Etat sich auf vorhergegangenen dreijährigen Durchschnitt gründet und deshalb die durch das Steigen der Volkszahl erfolgender Zunahme des Verbrauchs nicht im vollen Maße berücksichtigt, weil ferner die Etats überhaupt überspannte Veranschlagungen mehr als zu niedrige vermeiden, darf angenommen werden, daß der Verbrauch im Jahre 1828 um wenigstens Ein Prozent stärker gewesen sey, und sich mithin auf 32842870 Pfd. belaufen habe.

In Aachen kommt der Regie (nach v. Keiman Pag. 140) das Salz, vermittelt der Beziehung aus Belgien auf 6 Rthlr. die Tonne zu stehen; in andern Theilen der Rheinprovinz dürfte die Regie wohlfeilere Beziehungsquellen, z. B. von den westphälischen Salinen, benutzen können. Indessen nehme ich 6 Rthlr. als selbstkostenden Preis, mithin 9 Rthlr. Gewinn oder

Steuer im Durchschnitt für die Rheinprovinz an; es beträgt daher für dieselbe die Steuer 729841 Rthlr.

Davon fallen nach dem Bevölkerungs-Verhältniß auf den Regierungsbezirk Aachen 116648 Rthlr.

§. 150.

In den übrigen Provinzen bringt ohne Zweifel die Salz-Regie verhältnißmäßig größern Gewinn, da für die meisten der Bedarf wohlfeiler beschafft werden kann, so daß in dieser Beziehung die Rheinprovinz wohl die am wenigsten besteuerte seyn dürfte.

Auch ist in den andern Provinzen der Salz-Verbrauch gewiß nach dem Bevölkerungs-Verhältniß größer, weil nach diesem dort ein zahlreicherer Viehstand als in der Rheinprovinz vorhanden ist.

Der Staats-Einnahme-Etat für 1829 stellt als reinen Ertrag der Salz-Regie für die ganze Monarchie 4,783000 Rthlr. auf.

Dieser Summe ist, nach dem im §. 149. erläuterten Verhältniß 1 Prozent mit 47830 Rthlr. hinzuzurechnen.

Die Verwaltungskosten dürften zu 10 Prozent des oben normirten Reinertrages mit 478300 Rthlr. zu veranschlagen seyn.

Die königliche Seehandlung dirigirt den Einkauf des für die östlichen Theile der Monarchie überseeisch zu beziehenden Salzes, und hat, wie sich, besonders bei einem Monopol-Geschäfte, mit Grund voraussetzen läßt, dabei einen nicht unbeträchtlichen Gewinn, welcher als Gewinn der Salz-Regie, oder als Salzsteuer anzusehen ist; ich veranschlage denselben zu 19070 Rthlr.

Der Brutto-Ertrag der Salzsteuer für die Monarchie stellt sich hiernach auf 5½ Mill. Rthlr.

Nach dem ministeriellen Finanzberichte vom 24. Februar 1829 ist der Reinertrag der Salz-Regie seit 1829 um fast Eine Mill. Rthlr. gestiegen, und zwar in Folge der Bevölkerungs-Zunahme, der wirksamern Maßregeln

gegen Unterschleif, und der erzielten wohlfeilern Einkaufs- und Transport-Preise.

Fünf und dreißigstes Kapitel.

Die Steuer von inländischem Tabak.

§. 151.

Diese Steuer wurde durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 eingeführt, der Steuersatz ist 1 Rthlr. vom Zentner getrockneter Tabaksblätter.

Das Erzeugniß, welches auf Grundflächen, die nicht über 5 Q. Ruthen groß sind, gebaut wird, ist steuerfrei.

§. 152.

Nach Ferber wurden im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion Köln, d. h. in der Rheinprovinz, an Tabak produziert:

im Jahre 1825	16076	Zentner
— — 1826	20960	—
— — 1827	17075	—

und nach der rheinischen Statistik im Jahre 1828 11561 Zentner, nebst dem Ertrage von 16 Morgen, also im Ganzen etwa 11700 Zentner.

Schwerlich beträgt das steuerfreie Produkt der kleinen Grundflächen (Vid. §. 151.) mehr als ein Fünftel des ganzen Produkts. Es scheint daher in der rheinischen Statistik der etatsmäßige Ertrag der Tabaks Steuer für 1829 mit 11200 Rthlr. höchst vorsichtig und sehr niedrig geschätzt worden zu seyn.

Gleichwohl will ich, wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes, diese Summe als Steuer-Betrag der Rheinprovinz annehmen. Es fallen davon, nach dem Bevölkerungs-Verhältniß, 1790 Rthlr. auf den Regierungsbezirk Aachen.

§. 153.

Ferber weist nach, daß die Tabaks-Produktion in drei Jahren um mehr als 30000 Zentner gestiegen ist, und giebt dieselbe für 1827 zu 173045 Zentnern an, unter der Bemerkung, daß nach Ausweise der Steuer-Register in 1828 abermals eine Zunahme Statt gefunden habe. Hiernach darf die Produktion des letztern Jahres zu 185000 Zentner veranschlagt werden. Davon ein Fünftel wegen steuerfreier Grundflächen in Abzug gebracht, ist der Ertrag der Steuer von inländischem Tabak in der ganzen Monarchie auf 148000 Rthlr. zu normiren.

Sechs und Dreißigstes Kapitel.

Die Stempelsteuer, einschließlich der Abgabe von Spielkarten.

§. 154.

Das Gesetz vom 7. März 1822 hob die verschiedenen im Staate bestehenden Stempel-Abgaben auf, und stellte die Stempelsteuern auf einen gleichmäßigen Fuß.

Es wird diesem Gesetze der Vorwurf gemacht, daß es von den Steuergesetzen, welche bei der Einrichtung des Abgaben-Wesens von 1818 bis 1822 erschienen, das hinsichtlich der Deutlichkeit am wenigsten gelungene sey. Wirklich wird dasselbe sowohl von den Verwaltungs- als den gerichtlichen Behörden auf verschiedene Weise angewendet und interpretirt.

In wiefern die preussische Stempelsteuer von der französischen wesentlich abweicht, ist schon im §. 95. in der Kürze angemerkt worden.

Für die Papier-Fabrikanten ist die Steuer-Einrichtung nützlich, indem der Werth-Stempel vermittelst Kaf-

sirung von Stempelbogen erhoben wird. Sollte die Kontrolle auf eine andre Art eben so sicher eingerichtet werden können, so wäre zu wünschen, daß eine übrigens so völlig unnütze und kostspielige Erhebungsweise abgeändert werde.

§ 155.

Die rheinische Statistik giebt für die Rheinprovinz den etatsmäßigen Ertrag der Stempelsteuer für 1829 zu 469900 Rthlr. an. Dem Vernehmen nach ist aber der Ertrag von 1828 nicht unerheblich höher ausgefallen, auch im folgenden Jahre nicht geringer geworden; deshalb normire ich, der Wahrscheinlichkeit nach, den Mehrertrag zu 4 Prozent, mithin die Stempelsteuer in der Rheinprovinz zu 488696 Rthlr.

Nach dem Bevölkerungs-Verhältniß fallen von dieser Summe 78106 Rthlr. auf den Regierungsbezirk Aachen.

§. 156.

Es dürfte nicht anzunehmen seyn, daß nach dem Bevölkerungs-Verhältniß in der ganzen Monarchie durchschnittlich eben so viel zur Stempelsteuer beigetragen werde als in der Rheinprovinz.

Die Ursachen, welche in der letztern Provinz eine Mehr-Einnahme veranlassen, sind nach meiner Meinung folgende:

1) Nach dem dort geltenden gerichtlichen Verfahren kommen viel mehr stempelpflichtige Insinuationen, (Exploits, Akten,) der Gerichtsvollzieher vor, als bei dem in den übrigen Provinzen bestehenden Rechtsverfahren. Es kann angenommen werden, daß der Ertrag der Stempelsteuer durch diesen Umstand um 6000 Rthlr. in der Rheinprovinz erhöht wird.

2) Nach der von den Staatsbehörden dem Stempel-Gesetze gegebenen Auslegung muß in der Rheinprovinz bei Prozessen außer dem Werthstempel, der Ausfertigungs-Stempel der Urtheile, sogar der interlokutoria-

schen, entrichtet werden; und nach dem rheinischen (oder französischen) Prozeß-Verfahren kommen Ausfertigungen der Urtheile viel häufiger vor, als nach dem preussischen. Bei diesem letztern wird in den übrigen Provinzen nur der Werthstempel vom ganzen Prozeß, wie viel Vorbescheide auch in demselben erfolgen mögen, entrichtet. Aehnlich ist das Verhältniß bei den Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (den Notariats-Akten). Man könnte wol annehmen, daß auf diese Weise die Rheinprovinz um 60000 Rthlr. zur Stempelsteuer beiträgt, als sonst der Fall seyn würde; doch kommen da, wo das Landrecht, Provinzialrecht und Lehnsverhältnisse gelten, viel mehr Prozesse vor, als bei dem rheinischen Rechte und den am Rhein bestehenden einfachern Eigenthums-Verhältnissen. Es mag auf diese Weise jene Summe kompensirt werden; deßhalb bringe ich bei Normirung der Steuer dafür nichts in Rechnung.

3) Der Grundbesitz ist in der Rheinprovinz, mit unerheblichen Ausnahmen, freies und theilbares Eigenthum. Die Veräußerung desselben wird nicht, wie es mehr oder weniger in den andern Provinzen der Fall ist, durch Lehns- und Majorats-Verhältnisse, oder auch durch solche Verhältnisse erschwert, welche, unter dem ostensibeln Zwecke, den Zustand der Grundbesitzer oder gar ihren Kredit zu verbessern, den Verkauf verpfändeter Grundgüter in höherm oder geringerm Grade hindern. Es darf die Einwirkung dieses Verhältnisses auf den Ertrag der Stempelsteuer auf $7\frac{1}{2}$ Prozent, oder zu 36652 Rthlr. veranschlagt werden.

Wirken also die sub 1 und 3 angeführten Umstände nicht ein, so würde die Stempelsteuer in der Rheinprovinz anstatt 488696 Rthlr., nur 446044 Rthlr. eintragen. Diese letztere Summe als Basis genommen, würde sich für die ganze Monarchie nach dem Bevölkerungs-Verhältniß ein Ertrag von 2,612936 herausstellen; welchem die sub 1 und 3 angeführten aus besondern Ursachen herrührenden Mehrerträge der Rheinprovinz mit 42652 Rthlr. zuzuzählen sind, um für die

ganze Monarchie die Stempelsteuer festzustellen. Diese normirt sich hiernach auf 2,655588 Rthlr.

Sieben und dreißigstes Kapitel.

Steuern, welche den Verkehr oder Transport betreffen.

§. 157.

Wasserzölle und Abgaben von Kommunikations-Anstalten.

Es sind hierunter Schiffahrts-Abgaben, z. B. das Rhein-Dectoi, die Fährgelder, Brückengelder für Schiffbrücken und ähnliche Abgaben zu verstehen. Dafür sollen nach der rheinischen Statistik, etatsmäßig für 1829 in der Rheinprovinz 549100 Rthlr. aufkommen.

Bei der überall so beträchtlichen Zunahme des Verkehrs, welche insbesondere aus der Darstellung der Zolleinkünfte im 30. Kapitel nachgewiesen worden ist, läßt sich mit Grund annehmen, daß der Ertrag im Jahre 1828 die vorstehende etatsmäßige Summe überstiegen hat, letztere mag nun nach dem Durchschnitt der Jahre 1825—1827, oder 1826—1828 festgestellt worden seyn. Der Mehrbetrag dürfte nicht unwahrscheinlich $7\frac{1}{2}$ Prozent betragen; ich nehme dieß Verhältniß an, und werfe darnach den Beitrag der Rheinprovinz mit 590282 Rthlr., und denjenigen des Regierungsbezirks nach dem Bevölkerungs-Verhältniß mit 94343 Rthlr. aus.

Ich erachte als wahrscheinlich, daß zu diesen Abgaben in den obigen Provinzen im Durchschnitt verhältnißmäßig eben so viel beigetragen wird, denn in mehreren derselben giebt es nicht nur schiffbare Flüsse, sondern auch Seehäfen und Kanäle, die in der Rheinprovinz fehlen. Deshalb veranschlage ich den Beitrag der ganzen Monarchie nach denjenigen der letztern Provinz und nach dem Bevölkerungs-Verhältniß zu 3,457887 Rthlr.

§. 158.

Wegegelder auf Staatsstraßen.

Diese Steuer bestand während der französischen Herrschaft am linken Rheinufer nicht; sie ward vor 12 Jahren wieder hergestellt.

Die rheinische Statistik giebt den etatsmäßigen Ertrag der Rheinprovinz für 1829 zu 125742 Rthlr. an. Diese Angabe dürfte ohne Zweifel nicht nach der von den Abgabepflichtigen entrichteten Summen, sondern nach denen normirt seyn, welche von den Empfangsstellen eingehen. Diese letztern sind entweder verpachtet, oder von königlichen Empfängern versehen, welche, dem Vernehmen nach, in der Regel durchschnittlich 6 Prozent vom eingegangenen Wegegeld als Remuneration in Abzug bringen. In einem wie in dem andern Falle kann daher angenommen werden, daß um 6 Prozent mehr an Wegegeld bezahlt wird, als die in die Etats übergehenden Summen; dadurch erhöht sich jener Betrag schon auf 133286 Rthlr.

Doch kann auch diese Summe nicht als Ertrag für 1828 normirt werden, denn in diesem Jahre war das Wegegeld vom 1. Oktober an beträchtlich, zum Theil auf die Hälfte herabgesetzt, und hierauf ist bei Feststellung des Etats für 1829 Rücksicht genommen worden. Der Finanzminister sagt hierüber in seinem erläuternden Berichte zum Staats-Einnahme-Etat für 1829: „Der Sicherheit halber ist die jetzige Etats-Summe (der Wegegelder) so evaluiert worden, daß sich der Wahrscheinlichkeit nach eher ein Mehr als ein Minder gegen den Etat erwarten läßt.“ Der Minister giebt das Verhältniß an, nach welchem der Etat aufgestellt ist: im Jahre 1821 sey für 480 Meilen Kunststraßen ein Reinertrag von 420000 Rthlr. angenommen worden, für 1829 nehme man, wegen des herabgesetzten Wegegeldes, für 840 Meilen Kunststraßen einen Reinertrag von 573000 Rthlr. an. Nach diesem Verhältniß, in Verbindung mit obiger Bemerkung des Ministers, darf vor-

ausgesetzt werden, daß für die ersten 9 Monate von 1828 das Wegegeld um die Hälfte mehr eingebracht hat, als das im Etat für 1829 angenommene Verhältniß, oder, was einerlei ist, daß dieser Etat auf $33\frac{1}{2}$ Prozent Abnahme der Wegegelds-Einnahmen basirt ist. Es ist, wie kaum bezweifelt werden darf, bei Aufstellung der Provinzial-Etats für 1829 nach ähnlichen Grundsätzen, wie bei dem Haupt-Staats-Einnahme-Etat verfahren worden, und die Berechnung des Wegegeldes im Jahre 1828 ist daher für die Rheinprovinz, wie folgt:

Für die letzten 3 Monate von 1828
galt der neue Tarif; es sind dafür $\frac{3}{2}$
von 133286 Rthlr. anzunehmen mit 33321 Rthlr.

Nach dem nämlichen Maßstabe wären für die ersten 9 Monate von 1828
eingegangen: 99965 Rthlr.; es ist aber
wegen des damals gültigen höhern Tarifs die Hälfte mehr anzunehmen, folglich

149947 —

Summe des Ertrags in der Rheinprovinz 183268 Rthlr.

Davon fallen, nach dem Bevölkerungs-Verhältniß, auf den Regierungsbezirk Aachen 29291 Rthlr.

Den Ertrag der ganzen Monarchie ermittelte ich, nach dem Verhältniß der Meilenzahl der vorhandenen Kunststraßen. Diese belief sich im Jahre 1828 auf ungefähr 180 in der Rheinprovinz, im ganzen Staate auf 840; für letztern ist daher der Betrag des Wegegeldes auf 855240 Rthlr. zu veranschlagen.

Die Bezirks- oder Departemental-Straßen, die in der Rheinprovinz bestehen, sind nicht mit Wegegeld-Erhebung belegt; dagegen werden, wie in §§. 111, 112 angegeben worden ist,) Zulage-Centimen zur Grundsteuer erhoben.

§. 159.

Wegegelder auf Aktien-Straßen.

Vergleichen Kunststraßen, welche Privat-Unternehmern gehören, gab es im Jahre 1828 in der Rheinprovinz

nur etwa vier Meilen, nämlich die Straße von Stollberg nach Jülich, und von Eschweiler nach Düren. (Seitdem ist eine ähnliche Kunststraße von Aachen nach Eupen und eine andre von Eschweiler nach Weiden fertig geworden.)

Das Begegeld wird auf diesen Straßen nach dem frühern höhern Tarif der Staatsstraßen erhoben, und dasselbe kann für obige 4 Meilen zu 7500 Rthlr. veranschlagt werden. Diese Summe ist als Beitrag der Rheinprovinz, und der des Regierungsbezirks Aachen nach dem Bevölkerungs-Verhältniß zu 1199 Rthlr. zu normiren.

Ähnliche Straßen in den übrigen Provinzen giebt oder gab es im Jahre 1828 nur auf so äußerst kleinen Strecken, daß sie keine Berücksichtigung verdienen, weshalb für das ganze Königreich ebenfalls die Summe von 7500 Rthlr. auszuwerfen ist.

§. 160.

Zhorsperr-, Pflaster- und Brücken-Gelder.

Unter dieser Rubrik begreife ich die Abgaben, mit welchen die Gemeinden den Verkehr belasten; auch Privatleute erheben hier und da, selbst auf großen und sehr gangbaren Straßen, Brückengelder, und diese rechne ich auch mit unter die obige Rubrik.

Diese Abgaben haben nach Maßgabe des Betrags, der Erhebungsweise und der dagegen gewährten Leistungen manchmal mehr den Charakter der Erpressung und Plackerei, als denjenigen einer verhältnißmäßigen Vergütung für die Gewährung eines erleichterten Transportmittels.

Wo noch Zhorsperr-Geld zu entrichten ist, da werden die Thore in der Regel nur geschlossen, um sie gegen eine Gebühr öffnen zu können.

Wo die Gemeinden Pflastergeld erheben, da ist das Pflaster häufig am schlechtesten; mitunter muß sogar Pflastergeld entrichtet werden, wenn man neben einer

Stadt vorbeifährt, ohne nur einen, einer Kunststraße einigermassen ähnlichen Weg zu treffen. Manchmal, meistens sogar sind die Steuerfäße enorm hoch, so daß für den Gebrauch von ein Paar Ruthen holperigen Gemeinde=Weges eben so viel wie für eine ganze Meile gute Staatsstraße zu bezahlen ist.

Hinsichtlich des Brückengeldes verhält es sich auf ähnliche Weise.

Der Ursprung solcher Abgaben fällt meistens in schon ferne Vorzeit, wo man noch keinen Begriff von dem großen und allgemeinen Nutzen der wohlfeilen und leichten Transportmittel und eines freien Verkehrs hatte; zum Theil sogar in jene Zeit, wo die Barone Wegelagerung hielten, wo die Städte Wege=Schutz gegen eine Bezahlung leisteten, oder unter dem Vorwande eines solchen Schutzes Abgaben erhoben.

Doch kommen Abgaben des letztern Ursprunges in Preußen wenig vor, und überhaupt hat die Staatsregierung wesentlich dahin gewirkt, die Erhebung von Sperr-, Pflaster- und Brücken=Geldern Seitens der Gemeinden zu vermindern.

Am linken Rheinufer, wo die Wege in Staats=Bezirks- und Gemeinde=Wege eingetheilt werden, und auch in den Städten zu einer dieser Klassen gehören, sind während der französischen Herrschaft alle Wegegelds=Abgaben abgeschafft worden; es ist verdienstlich für die Staatsregierung, daß sie die in der Ueberschrift dieses §. benannten Abgaben dort nicht wieder hat aufkommen lassen, um so mehr, als die Gemeinde=Behörden natürlich geneigt sind, Steuern einzuführen, zu welchen Niemand aus der Gemeinde, wo sie erhoben werden, etwas beiträgt. Denn in der Regel werden die Mitglieder einer Gemeinde durch besondere Beschlüsse ihrer Behörden von solchen Abgaben befreit.

Man kann nach meiner Meinung annehmen, daß in der Rheinprovinz der achte Theil und in den übrigen Provinzen der vierte Theil des Betrages des Wegegeldes von Staatsstraßen als Ertrag der in Rede stehenden Ab-

gaben normirt werden darf. Nach diesem Verhältniß ist zu veranschlagen:

für die Rheinprovinz	22908 Rthlr.
— den Regierungsbezirk Aachen	3661 —
— das Königreich	190904 —

Beiläufig wird bemerkt, daß nach dem nämlichen Grundsatz, nach welchem die im §. 159 angeführten, nur am linken Rheinufer zur Erhebung kommenden Wegegelder auf Aalkien-Straßen pro rata auf den Regierungsbezirk Aachen repartirt worden sind, so auch die vorstehenden Abgaben auf diesen Bezirk zu vertheilen waren.

§. 161.

Natural-Dienste beim Wegebau und Beiträge der Gemeinden zu demselben.

Dergleichen Dienste und Beiträge werden in der Rheinprovinz rechten Rheinufers hin und wieder geleistet; ich veranschlage dafür aber nichts, weil die für den Wegebau bestimmten Zulage-Centimen, obgleich solche dort nicht bestehen, gleichwohl von mir berechnet worden sind. (§§. 111, 112, 158.)

Für die übrigen Provinzen ist aber, weil daselbst solche Dienste oder Beiträge noch vorkommen, um so mehr eine Summe als Werth derselben zu normiren, als von der Staatsregierung vorausgesetzt werden darf, daß dieselbe in der Rheinprovinz nicht einem so großen Theil der Kosten des Wegebauens außer der eigentlichen Staatssteuer den Bezirken auferlegen würde, wenn nicht in den andern Provinzen irgend etwas Aehnliches geleistet werden müßte. Indessen sind die Beiträge dort unerheblicher, als in der Rheinprovinz, weshalb ich die Summe nicht höher als 250000 Rthlr. normire. Auch deshalb schlage ich nicht mehr an, weil wahrscheinlich ein Theil der von mir (nach §§. 117, 120) berechneten Provinzial-Zuschläge zur Grundsteuer auch in den andern Provinzen zum Wegebau verwendet wird, was insbesondere in Westphalen der Fall seyn dürfte.

Uebrigens sind die etwaigen Natural-Dienste und Beiträge zum Gemeinde-Begebau hier, wie bei Veranschlagung der französischen Steuern, sowohl der jetzt in Frankreich bestehenden, als der früher in der Rheinprovinz erhobenen, ganz unberücksichtigt geblieben.

§. 162.

Postscheine der Miethkutscher und Lohnfuhrleute.

Es liegt im natürlichen und regelmäßigen Laufe der Dinge, daß wenn ein Gewerbe Monopol ist, der Inhaber das Letztere so ausschließlich wie möglich zu machen sucht. Diese Regel ist nicht nur auf Privatleute anwendbar, sondern auch auf jede besondere Verwaltungs-Behörde eines vom Staate monopolistisch ausgeübten Gewerbes. Da nun die Postverwaltung in Preußen nicht vom Finanzministerium, welches seiner Stellung nach die Gewerbe-Verhältnisse von einem höhern staatswirthschaftlichen Standpunkte betrachtet, ressortirt, sondern neben jenem steht, so ist geschehen, was bei dieser Einrichtung naturgemäß geschehen mußte: die Postverwaltung hat ihr Gewerbe-Monopol auszudehnen gesucht; die Miethkutscher hatten das Unglück ihre Konkurrenten zu seyn. Die allerhöchste Kabinettsorder vom 10. Januar 1824 setzte fest, daß in- und ausländische Miethkutscher und Lohnfuhrleute von Personen-Fuhren auf Poststraßen Ein Sgr. pro Pfund und Meile an die königlichen Postkassen zu entrichten haben.

Fern sei von mir, wegen dieser Maßregel die so einsichtsvolle und geschickte Postverwaltung tadeln zu wollen; sie that, was in ihrer Stellung klug und recht war, sie machte das Gewerbe der Personen-Beförderung einträglicher für den Staat, und leistete auch dem Publikum mehr, als bisher in Deutschland.

Mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit und einer gleichmäßigen Besteuerung scheint aber jene Maßregel unverträglich zu seyn, es sei denn, daß sie nur eine kurze Frist, etwa 8 bis 10 Jahr, ausgeführt wurde, um beiläufig die Miethkutscher, welche in der Ausübung ihres

Gewerbes in Preußen in der That häufig höchst ungeschickt und unwissend sind, durch das Muster einer geschickten Leitung des Gewerbes zu belehren und zur Nachahmung zu ermuntern.

Die Gewerbesteuer der Lohnfuhrleute beträgt 1 Rthlr. für das Pferd; doch sind diejenigen jener Steuer nicht unterworfen, welche nur Ein Pferd haben.

Unmittelbar nach Einführung der Postscheine der Miethkutscher verminderte sich, (wie bei Ferber nachgesehen werden kann,) der Ertrag der Gewerbesteuer der Lohnfuhrleute um 12940 Rthlr., oder es wurden 12940 Pferde, welche für Personenfuhren benutzt wurden und für die eine Gewerbesteuer zu 1 Rthlr. pro Pferd zu entrichten war, weniger gebraucht; ich will annehmen, daß noch eben so viel im Gebrauch geblieben sind. Außerdem nehme ich an, daß 3060 einspännig zu Personenfuhren benutzte Pferde im Staate vorhanden sind, und daß durchschnittlich jederzeit 2000 Pferde von ausländischen Miethkutschern die preussischen Poststraßen besahren. Die Steuer wäre mithin von 18000 Pferden zu entrichten; ich nehme an, daß jedes täglich nur Eine Meile auf preussischen Poststraßen zu Personenfuhren gebraucht werde.

Hiernach betrage die entrichtete Steuer:
im Königreich 219000 Rthlr., und nach dem Bewohnerverhältniß in der Rheinprovinz 37385 Rthlr., im Regierungsbezirk Aachen 5975 Rthlr.

Acht und dreißigstes Kapitel.

Justiz- Steuern.

§. 163.

Hypotheken- und Gerichtsschreiberei-Gebühren.

Beide Abgaben sind, mit der französischen Justizeinrichtung, in der Rheinprovinz beibehalten worden.

Nach Maßgabe des Ertrags, den dieselben in den ersten Jahren der preussischen Verwaltung lieferten, müssen dieselben im Jahr 1828 im Regierungsbezirk Aachen wenigstens 7750 Rthlr. eingetragen haben; für die Rheinprovinz ist, nach dem Bewohnerverhältniß 48490 Rthlr. zu veranschlagen.

Man nimmt allgemein an, daß allein die Hypotheken-Gebühren in der Rheinprovinz auf 100000 Menschen 800 Rthlr. im Durchschnitt betragen.

Für die übrigen Provinzen sind die obigen Abgaben in der Rubrik Gerichts-Sporteln (im §. 165,) enthalten.

§. 164.

Einregistrirungs-Gebühren.

Als die französische Einregistrirungs-Steuer aufgehoben ward, ergab sich nach der in der Rheinprovinz geltenden französischen Gesetzgebung das Bedürfniß, auf eine andere authentische Weise den Akten unter Privat-Unterschrift ein sicheres Datum geben lassen zu können. Deshalb wurde durch das Gesetz vom 23. April 1824 festgesetzt, daß dergleichen Akten auf Verlangen der Partheien gegen eine Gebühr von 5 Sgr. vom Friedensrichter einregistrirt werden sollten.

Der Ertrag dieser Steuer kann nur unerheblich seyn; ich veranschlage denselben zu 1200 Rthlr. für die Rheinprovinz, und nach dem Bewohnerverhältniß zu 192 Rthlr. für den Regierungsbezirk Aachen.

In den übrigen Provinzen kommt diese Steuer natürlich nicht vor.

§. 165.

Gerichts-Sporteln.

In der Rheinprovinz giebt es, insofern nicht in etwa die im §. 163 angeführten Gebühren als Gerichts-Sporteln zu betrachten sind, deren weiter nicht, als in den wenigen Kreisen am rechten Rheinufer, wo die französische Justiz-Einrichtung nicht, sondern die preussische

besteht. Wegen dieser Kreise normire ich jedoch für die Rheinprovinz keine Gerichts=Sporteln, weil nicht nur die Zulage=Centimen zur Grundsteuer, sondern auch die in §§. 163164 aufgeführten Abgaben so von mir berechnet worden sind, als beständen sie wie am linken Rheinufer.

Nach der preussischen Justiz=Einrichtung sind bekanntlich die Gerichte nicht nur wirkliche richterliche, sondern auch verwaltende Behörden, welche außerdem noch einen großen Theil der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausüben.

Als verwaltende Behörden besorgen sie:

- a) das Hypotheken=Wesen,
- b) die Aufsicht über das Vermögen der Unmündigen.

Hier will ich von den Gerichts=Sporteln nur den Theil berücksichtigen, der durch die streitige Gerichtsbarkeit und durch das Hypotheken=Wesen einkommt.

In der kürzlich erschienenen Schrift: „Königthum und Freiheit,“ wird (Pag. 82) behauptet, „daß nach höchst wahrscheinlichen Berechnungen der Betrag der Gerichts=Sporteln für die kontentöse Gerichtspflege nicht unter 10 Mill. Rthlr. angeschlagen werden darf.“

Die westphälischen Provinzialstände sind der Meinung, daß die Gerichts=Sporteln zu 20 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung anzuschlagen sind, und aus dem Landtags=Abschiede ist weder eine Berichtigung noch eine Bestätigung dieser Meinung ersichtlich.

Um nicht in die Gefahr einer Ueberschätzung zu gerathen, will ich für die kontentöse Gerichtspflege und die Hypotheken=Gebühren nur die Hälfte der von den westphälischen Provinzialständen angenommenen Schätzung veranschlagen, also 10 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung.

Dies beträgt für das Königreich, die Rheinprovinz außer Berechnung gelassen, in runder Summe 3,581000 Rthlr.

§. 166.

Sporteln bei Regulirung der gutherrlichen Verhältnisse.

Die gutherrlichen Verhältnisse sind in den Rheinlanden nie so drückend, und der Landmann ist nie in

dem Maß unfrei gewesen, wie eins und das andere in andern Provinzen des preussischen Staates der Fall war.

Die französische Staatsgewalt hat dergleichen Verhältnisse am linken Rheinufer mit der Wurzel ausgerottet, und in der Rheinprovinz rechten Rheinufers meistens abgeschafft. Das Wenige, was dort noch davon übrig geblieben, giebt mir (aus dem im vorigen § angeführten Grunde) keine Veranlassung, dafür Regulierungs-Sporteln auszuwerfen.

Auders verhält es sich in den übrigen Provinzen. Die eigentliche Leibeigenschaft ist zwar schon längst abgeschafft, und die Auseinandersetzung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse angeordnet worden; es ist auch bereits mit dieser Auseinandersetzung in mehreren Provinzen ziemlich vorgeschritten, aber viel bleibt noch übrig zu thun.

Weitschweifigkeit und Kostspieligkeit sind die Hauptklagen, welche über das Verfahren geführt werden; deshalb hat man auch schon den unstreitig unbegründeten Zweifel angeregt, ob wirklich die Staatsregierung noch immer in der ursprünglichen Absicht beharre, das bäuerliche Grundeigenthum so bald als möglich in freies Eigenthum überall umzuschaffen.

Nach diesen Verhältnissen dürften ohne Uebertreibung die bei der Regulirung zu entrichtenden Sporteln, auf 400000 Rthlr. veranschlagt werden.

§. 167.

Pupillen-Sporteln.

Nach der in Preußen bestehenden Gerichts-Einrichtung giebt es eine eigene Pupillen-Administration, unter welcher die den Pupillen gesetzten Vormünder stehen. Bei den Untergerichten wie bei den Oberlandesgerichten bildet sich nämlich aus einer Anzahl ihrer Mitglieder eine besondere Behörde, welche bei jenen: Vormundschafts-Kollegium, bei diesen Pupillen-Kollegium genannt wird. Die Angelegenheiten der Pupillen ressortiren, nach Maßgabe des Standes der Eltern derselben, von dem einen

oder dem andern Kollegium; außerdem ist das Pupillenkollegium die zweite Instanz der Vormundschaftskollegien. Für die Verrichtungen beiderlei Kollegien werden, wenn die Pupillen einigermaßen vermögend sind, Sporteln berechnet, die in die allgemeine Gerichts-Sporteln-Kasse fließen.

Der Betrag dieser Sporteln dürfte zu 200000 Rthlr. zu veranschlagen seyn, an welchen die Rheinprovinz (aus dem im §. 165 angegebenen Grunde) nicht partizipirt.

§. 168.

Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Gensdarmarie, der Kreis-Gefängnisse und der Kreis-Gefangenwärter.

Während der Dauer der französischen Herrschaft ward von den Gemeinden keine Steuer für die Kosten der Gensdarmarie aufgebracht. Die preussische Staatsregierung hat diese Steuer eingeführt, später jedoch abgeschafft; sie bestand bis zu Ende des Jahres 1828, und deshalb ist sie hier mit aufzunehmen.

Die Gemeinde-Beiträge zu den Kosten der Kreis-Gefängnisse und der Kreis-Gefangenwärter waren während der französischen Herrschaft, wo dergleichen Einrichtungen auf weniger großen Fuß, als jetzt gestellt zu werden pflegten, so unbedeutend, daß ich sie bei Darstellung der frühern französischen Steuern nicht einmal besonders aufgeführt habe; sie sind also, ohne weitere Designation in den Gemeinde-Steuern, daselbst mit enthalten.

Für die Beiträge beiderlei Art können in der Rheinprovinz 18000 Rthlr. und nach dem Bevölkerungs-Verhältniß für den Regierungsbezirk Aachen 2878 Rthlr., für das Königreich 105444 Rthlr. angenommen werden.

Neun und dreißigstes Kapitel.

Besondere Verwaltungs- Steuern.

§. 169.

Gemeinde-Beiträge zur Besoldung der Geistlichen.

Zu den im §. 98. angeführten Gründen, aus welchen diese Beiträge hier unter den Staatssteuern aufgeführt werden, kommt noch, daß von den rheinischen Provinzialständen die Frage in Anregung gebracht worden ist, ob nicht die volle und hinreichende Besoldung der Geistlichen auf die Staatskassen zu übernehmen sey.

Die Besoldung der katholischen Pfarrer aus Staatskassen beträgt am linken Rheinufer:

1500 Fr. oder 394 Rthlr.	für die Pfarrer erster Klasse,
1000 — — 263 — — — —	zweit. —
500 — — 131 — — — —	dritter —

Der Ertrag der Pfarrgüter, die jedoch fast überall am linken Rheinufer höchst unbedeutend sind, wird von den vorstehenden, nach dem früheren französischen Fuß normirten Besoldungen in Abzug gebracht. Die Vikare oder Kapläne erhalten vom Staate kein Gehalt.

Nach v. Reiman (Pag. 96,) betragen im Regierungsbezirk Aachen die vom Staate zu leistenden Besoldungen von 297 katholischen Pfarrern 40522 Rthlr. Die Besoldung der evangelischen Pfarrer besteht in einem Zuschuß zum Ertrage der Pfarrgüter von 500 bis 1000 Fr., und in jedem Fall von so viel, daß die Gesamt-Einkünfte eines Pfarrers sich auf mindestens 400 Rthlr. belaufen.

Bei der Unzulänglichkeit der Besoldungen der katholischen Geistlichen bewilligen die Gemeinde-Vorstände Zuschüsse, welche für den Regierungsbezirk Aachen zu 12000 Rthlr. veranschlagt werden können.

In den übrigen Bezirken der Rheinprovinz dürfte verhältnißmäßig etwas weniger beigetragen werden, weß-

halb für diese Provinz die Summe von 45000 Rthlr. hiermit ausgeworfen wird.

Ohne Zweifel werden in den andern Provinzen, in welchen die Pfarreien allgemein besser als in der Rheinprovinz dotirt sind, ähnliche Gemeinde=Beiträge viel seltener geleistet; ich werfe dieselbe nicht besonders aus und lasse sie in den Gemeinde=Steuern ruhen.

§. 170.

Gemeinde=Beiträge zu den Kosten der Provinzialstände.

Diese Kosten werden von den Gemeinden oder Kreisen in der Rheinprovinz meistens durch Zuschläge zur Grundsteuer aufgebracht, und belaufen sich, (insofern die Provinzialstände alle zwei Jahr Einmal zusammentreten,) jährlich im Durchschnitt auf 8000 Rthlr., von welchen nach dem Bewohnerverhältniß 1279 Rthlr. auf den Regierungsbezirk Aachen fallen.

Ungeachtet die provinzialständische Einrichtung die bürgerliche Gesellschaft in drei Stände, Ritter, Bürger und Bauern, den Stand der Fürsten oder ersten Stand ungerchnet, — theilt, Eintheilungen, welche beiläufig gesagt, in allen übrigen Verhältnissen in der Rheinprovinz schwer zu unterscheiden sind, werden gleichwohl die Kosten der provinzialständischen Versammlungen in dieser Provinz von der Gesamtheit der Staatsbürger aufgebracht. In den andern Provinzen werden diese Kosten von jedem Stande besonders aufgebracht, und da in einer oder der andern Provinz ein Bauer sich mit geringern Diäten begnügt, als ein Ritter oder Bürger, so wird dadurch wohl, im Vergleiche gegen die Art der Kostenaufbringung in der Rheinprovinz, eine Ersparung bewirkt. Diese gleicht sich jedoch völlig dadurch wieder aus, daß in andern Provinzen, z. B. in Preußen (der Provinz,) die Provinzialstände zahlreicher sind. Deßhalb nehme ich an, daß der Beitrag jeder Provinz 8000 Rthlr., und folglich der des ganzen Staates 64000 Rthlr. sei.

§. 171.

Gemeinde-Beiträge zu verschiedenen Militär-Verwaltungskosten.

Dergleichen Beiträge sind:

- 1) Für Diäten der Kreis-Ersatz- (Rekrutirungs-) Kommissionen;
- 2) für die Kosten der Landwehr-Pferde zu den Uebungen der Landwehr-Kavallerie;
- 3) für die Kosten der Schießscheiben und Schießbahnen der Landwehr, und für andre kleine durch die Landwehr-Einrichtung herbeigeführte Kosten;
- 4) zur Besoldung der Landwehr-Feldwebel und Gefreiten.

Die erste Abgabe bestand in der Rheinprovinz unter französischer Herrschaft nicht, da die Mitglieder der Rekrutirungs-Kommission Beamte waren.

Die Kosten der Stellung der Landwehrypferde (sub 2,) ist gesetzlich den Kreisen auferlegt worden, so auch die sub 3 aufgeführten Kosten.

Die Zulage sub 4 ist keine den Gemeinden obliegende gesetzliche Verpflichtung, aber die Bewilligung derselben wird höhern Ortes gern gesehen oder gewissermaßen provoziert. Theils aus diesem Grunde, theils weil die Behörden und Bewohner der Gemeinden in häufige Berührung mit der Stamm-Mannschaft der Landwehr gerathen, und mit derselben in gutem Vernehmen zu stehen ein Interesse haben, wird gleichwohl die Zulage meistens bewilligt, und diese trägt deshalb den Charakter einer Steuer.

Man kann annehmen, daß in der Rheinprovinz die oben angegebenen Beiträge veranschlagt werden können:

für No. 1 zu	6000 Rthlr.
— — 2 —	25000 —
— — 3 —	2000 —
— — 4 —	9000 —

Summe 42000 Rthlr.

Nach dem Bewohnerverhältnisse fallen davon auf den Regierungsbezirk Aachen 6713 Rthlr.

Da nicht zu bezweifeln ist, daß die übrigen Pro-

vinzen im nämlichen Verhältniß zu diesen Kosten beitragen, so normire ich dafür, nach dem Bewohnerverhältniß, für die ganze Monarchie 246037 Rthlr.

§. 172.

Gemeinde-Beiträge zu den Kosten der Provinzial-Bettler-Depots.

Für die Rheinprovinz sind diese Depots: die Anstalt zu Braunweiler und das Trierische Landarmenhaus, und jene Beiträge können zu 40000 Rthlr. angenommen werden; davon kommen, nach dem Bewohnerverhältniß, auf den Regierungsbezirk Aachen 6393 Rthlr.

In den übrigen Provinzen bestehen ähnliche Einrichtungen, zu welchen aus Gemeinde-, Kreis- oder Provinzial-Fonds Beiträge geleistet werden. Ungeachtet dort dergleichen Anstalten zum Theil aus Dotationen Einkünfte beziehen, kann doch um so mehr angenommen werden, daß die Beiträge verhältnißmäßig eben so groß wie in der Rheinprovinz sind, als die preussische Verwaltung überhaupt mehr, als die französische, solche Anstalten befördert und in großartigem Maßstabe zu administriren gewohnt ist. Deshalb nehme ich nach dem Verhältniß des Betrags der Rheinprovinz und der Bevölkerung für die ganze Monarchie 234321 Rthlr. an.

§. 173.

Kathedral-Steuern.

Zur Aufbringung der Kosten der baulichen Unterhaltung des Domes zu Köln wurden durch die allerhöchste Kabinettsordre vom 13. April 1825, (welche wörtlich im §. 4 nachgesehen werden kann,) folgende Steuern eingeführt:

a) im Erzbisthum Köln, soweit dasselbe unter der unmittelbaren Verwaltung des Erzbischofs steht, oder in den Regierungsbezirken Köln, Aachen und Düsseldorf, mit Ausschluß der Kreise Kleve, Duisburg, Geldern, Kempen, Rees,

2½ Sgr. bei jeder Taufe;

- 5 Sgr. bei jeder Trauung;
 $1\frac{1}{2}$ — bei jedem Sterbefalle;
 b) im Bisthum Trier, oder in den Regierungsbezirken
 Trier und Koblenz,
 $1\frac{1}{2}$ Sgr. bei jeder Taufe und Trauung und bei je-
 dem Sterbefalle;
 c) in den Bisthümern Münster und Paderborn, oder in
 der Provinz Westphalen und in den sub a angegebe-
 nen (zum Bisthum Münster gehörigen,) Kreisen des
 Regierungsbezirkes Düsseldorf,
 $1\frac{1}{2}$ Sgr. wie sub b.

Nach der allerhöchsten Kabinettsorder vom 24. Mai
 1828 soll für den Baufonds der Domkirchen zu Gnes-
 sen, Posen und Frauenburg, (in der Provinz Posen,) eine Steuer von $1\frac{1}{2}$ Sgr. bei jeder Taufe und Trauung
 und bei jedem Sterbefalle in den Diözesen dieser Dom-
 kirchen erhoben werden; deren Umfang mir nicht bekannt ist.

Die durch die angeführten zwei Kabinettsordern ein-
 geführten Steuern treffen nur die Bewohner der katho-
 lischen Konfession.

Nach den in der rheinischen Statistik enthaltenen
 Notizen kamen im Jahr 1828 auf 10000 Einwohner;
 365 Geburten, 79 Trauungen und 242 Sterbefälle.

Im Jahr 1828 war die Anzahl der Katholiken:
 869496 im Erzbisthum Köln, (sub a;)
 585896 im Bisthum Trier, (sub b;)
 205580 in den 5 Kreisen des Regierungsbezirkes Düs-
 seldorf, die zum Bisthum Münster gehören, (c;)
 720500 (in runder und muthmaßlicher Summe,) in der
 Provinz Westphalen, (c.)

Die Steuer muß nach diesen Verhältnissen für die
 Rheinprovinz berechnet werden:

von 31736 Geburten zu $2\frac{1}{2}$ Sgr.	2645 Rthlr.
— 6869 Trauungen zu 5 —	1145 —
— 75334 Geburten, Trauungen und To- desfällen zu $1\frac{1}{2}$ Sgr.	3767 —
	<hr/> Summe 7557 Rthlr.

Davon fallen, nach dem Bewohnerverhältniß, auf den Regierungsbezirk Aachen 1207 Rthlr.

Für Westphalen sind, nach den nämlichen Verhältnissen, 49426 Geburten, Trauungen und Todesfälle zu $1\frac{1}{2}$ Sgr. zu berechnen mit 2471 Rthlr.

Für die Provinz Posen veranschlage ich den Ertrag der Steuer muthmaßlich auf 2000 Rthlr.

Hiernach ist für die ganze Monarchie der Ertrag auf 12028 Rthlr. zu veranschlagen.

§. 174.

Hebammen-Steuer.

Diese Steuer wurde durch die allerhöchste Kabinettsorder vom 16. Januar 1817 in der Rheinprovinz eingeführt; der Ertrag soll als Beitrag zu den Kosten der Hebammen-Lehr-Institute verwendet werden. Die Steuerersätze sind: 3 Sgr. bei jeder Trauung und $1\frac{1}{2}$ Sgr. bei jeder Geburt.

Es wurden in der Rheinprovinz im Jahr 1828 17137 Paare getraut, und 79241 Kinder geboren; mithin betrug die Steuer in dieser Provinz 5676 Rthlr., von welchen nach dem Bewohnerverhältniß 907 Rthlr. auf den Regierungsbezirk Aachen fallen.

So viel mir bekannt, besteht außer in der Rheinprovinz, diese Steuer nur in den Regierungsbezirk Königsberg und Gumbinnen. Die Anzahl der Trauungen wird ungefähr 12600, und diejenigen der Geburten 54250 in diesen beiden Bezirken im Jahr 1828 gewesen seyn; mithin trug daselbst die Steuer 3972 Rthlr., und im ganzen Staate 9648 Rthlr. ein.

§. 175.

Spotteln der Bezirks-Regierungen.

Durch das Gesetz vom 25. April 1825 wurde das Spottelwesen der verwaltenden Behörden, welches während der französischen Herrschaft gänzlich abgeschafft war, in der Rheinprovinz wieder eingeführt, indem die Bezirks-Regierungen angewiesen wurden, bei Verhandlungen

gen mit Privatleuten nach den Grundsätzen zu sporteln, nach welchen dieß schon früher in den ältern Theilen der Monarchie hergebracht war.

Indessen scheinen die Bezirks-Regierungen in der Rheinprovinz die Sportel-Vorschriften sehr milde auszuführen, weshalb ich diese Steuer für diese Provinz nur auf 1500 Rthlr. veranschlage, von welchen nach dem Bewohnerverhältniß 240 Rthlr. auf den Regierungsbezirk Aachen fallen.

In den übrigen Provinzen sind die Verwaltungs-Behörden und die Unterthanen mehr an Sporteln gewöhnt, die erstern an das Berechnen, die andern an das Bezahlen derselben. Deshalb nehme ich für die ganze Monarchie zwei und ein halb mal so viel an, als sich für dieselbe nach dem Beitrage der Rheinprovinz und dem Bewohnerverhältniß herausstellt, folglich 21966 Rthlr.

§. 176.

Polizei-Sporteln.

Für Sicherheits-Karten und auch mitunter für polizeiliche Atteste (z. B. Gesundheits-Atteste) wird jetzt in der Rheinprovinz, was früher unter französischer Verwaltung nicht der Fall war, eine Gebühr entrichtet. Auf welches Gesetz sich diese Steuer gründet, ist mir unbekannt; sie ist indessen bis jetzt noch unerheblich, weshalb ich für die Rheinprovinz den Ertrag nur auf 3000 Rthlr., und für den Regierungsbezirk Aachen, nach dem Bewohnerverhältniß, auf 479 Rthlr. veranschlage.

In den meisten andern Provinzen ist aber das Gebühren- oder Sportel-Wesen in viel höhern Grade üblich; ich veranschlage deshalb den Ertrag dieser Steuer in der ganzen Monarchie acht mal größer, als nach dem einfachen Bewohnerverhältniß, mithin zu 140592 Rthlr.

§. 128.

Verschiedene Provinzial-Steuern.

Die Provinzial-Steuern der Rheinprovinz, (oder was unter diesem Titel aufgebracht wird,) bestehen in

Zulage-Centimen zur Grundsteuer, und sind im 27. Kapitel aufgeführt worden.

Auch in den übrigen Provinzen wird ein beträchtlicher Theil der Provinzial-Steuer durch Zuschläge zur Grundsteuer beschafft, und dieser Theil ist ebenfalls im 27. Kapitel zur Berechnung gekommen; es ist hier also nur noch der übrige Theil zu veranschlagen, welcher durch Zuschläge zur Klassen- und zur Mahl- und Schlacht-Steuer, oder andere Weise aufgebracht wird; dieser kann auf 700000 Rthlr. normirt werden, die Erhebungskosten mitgerechnet.

Bierzigstes Kapitel.

Verschiedene Steuern.

§. 178.

Bergwerks-Steuern.

Nach der rheinischen Statistik ist der Ertrag dieser Steuer in der Rheinprovinz 42540 Rthlr., von welchen der Regierungsbezirk Aachen, nach dem Bevölkerungsverhältniß, 6799 Rthlr. beiträgt. (Vid. §. 100.)

Ob und welche Abgaben von Bergwerken in den andern Provinzen zu entrichten sind, ist mir unbekannt, weshalb ich dafür nichts weiter hier veranschlage.

§. 179.

Steuern verschiedener Art.

Der Staats-Einnahme-Etat für 1829 führt eine Summe von 573000 Rthlr. für verschiedene, nicht namentlich angegebene Einnahme-Titel auf, in welcher höchst wahrscheinlich auch einige Steuer-Erträge enthalten sind, die nicht unter andern Rubriken in meinen Aufstellungen vorkommen. Dahin gehören z. B. mehrere Abgaben, welche nach der allerhöchsten Kabinetsorder vom 3. Okt.

tober 1826 in den außerhalb des Zollverbandes liegenden Theilen der Regierungsbezirke Erfurt und Koblenz ausnahmsweise bestehen, und die sonst im Staate aufgehoben sind, oder überhaupt nicht vorhanden waren.

Für den Betrag solcher verschiedenartigen Steuern in der Monarchie veranschlage ich 140000 Rthlr.

Von dieser Summe rechne ich nur 8000 Rthlr. auf die Rheinprovinz, weil daselbst das Abgabewesen am gleichförmigsten und regelmässigsten ist, und folglich solche abnorme Steuern am wenigsten bestehen werden.

Nach dem Bewohnerverhältniß fallen von dem zu 8000 Rthlr. für die Rheinprovinz angenommenen Betrage 1279 Rthlr. auf den Regierungsbezirk Aachen.

Ein und vierzigstes Kapitel.

Der Ertrag der Monopole, mit Ausschluß der Salz-Regie.

§. 180.

Münz-Regal.

Der preussische Münzfuß ist im Jahr 1764, nachdem im siebenjährigen Kriege in der Bedrängniß des Staates aus Noth mancher Mißbrauch gemacht worden war, geordnet worden; es ist der Einundzwanzig-Gulden-Fuß, oder 14 Thaler auf die Mark feinen Silbers. Das Gesetz vom 30. September 1821 veränderte den Münzfuß nicht, sondern enthielt nur andre Bestimmungen über die Ausprägung und die Eintheilung der Scheidemünzen. Anstatt der frühern Eintheilung des Thalers in 24 Gute Groschen und 288 Pfennige wurde eine andere in 30 Silber Groschen und 360 Pfennige eingeführt. Es war ein kleiner Schritt zum Dezimal-System, welches offenbar, (besonders wenn dasselbe auch für Maß und Gewicht eingeführt wird,) bequemer und vortheilhaft

ter ist; es würde mancher Beamte oder Gehülfe bei den vielen und weitläufigen Rechnungen, die bei der Staatsverwaltung vorkommen, allein durch die Einführung des Dezimal-Systems der Münze erspart werden können. Daher ist schwer zu erklären, weshalb, da doch einmal eine andere Münz-Eintheilung angeordnet wurde, in Preußen nicht die nach Dezimal-Theilen eingeführt worden ist, welche längst in Rußland und seit geraumer Zeit bei unsern Nachbarn in Westen, den Franzosen und Niederländern besteht.

Beiläufig hier einige Bemerkungen über das Münz-Dezimal-System, welche ich um so weniger unterdrücken mag, als in den seit einigen Jahren in den von Preußen mit andern deutschen Staaten ausgesprochenen Handels- und Zoll-Verträgen die Absicht ausgesprochen wird, ein gleichmäßiges Münz-System zu bewirken.

Am zweckmäßigsten ist das Münz-Dezimal-System, wenn die Einheit nicht so groß ist, daß der hundertfache Theil derselben noch zu viel Werth hat, um als letzte Unterabtheilung dienen zu können, aber auch nicht so klein, daß ein hundertster Theil fast gar nicht im gewöhnlichen Verkehr als Werth eines Gegenstandes vorkommt. In der erstern Beziehung ist ein Thaler zu groß als Einheit, denn $\frac{1}{100}$ Rthlr. hat zu viel Werth für den kleinen Verkehr, um nicht noch einer Untereintheilung zu bedürfen, die in den Rechnungen drei Kolonnen statt zwei erforderlich macht, und bei welcher in der dritten Kolonne das Dezimal-System nicht ausführbar ist, in $\frac{1}{1000}$ Thlr., welches hinwiederum ein viel zu kleiner Werth ist, angenommen wird. Selbst der holländische Gulden hat sich als zu große Einheit erwiesen, da das Bedürfnis gefordert hat, $\frac{1}{200}$ Gulden oder halbe Cents zu schlagen.

Der Gebrauch einer zu großen Einheit als Münze hat übrigens auch den Nachtheil, daß sie der Sparsamkeit in den kleinen Ausgaben nicht förderlich ist.

Eine in jeder Beziehung zweckmäßige Einheit für das Dezimal-System würden die Eindrittel Thalerstücke

seyn, welche zugleich den Vortheil darbieten, daß alle preussische Silbermünzen alsdann zu jenem System passen, und nur die Scheidemünze von Kupfer eine Abänderung erleiden müßte. Es würde alsdann enthalten:

$\frac{1}{3}$ Rthlr., unter irgend einer Benennung (etwa Gulden) als Einheit)	100	Pfennige
$\frac{1}{6}$ Rthlr. oder 5 Sgr.	50	—
$\frac{1}{12}$ — — — $2\frac{1}{2}$ —	25	—
$\frac{1}{30}$ — — — 1 —	10	—
$\frac{1}{60}$ — — — $\frac{1}{2}$ —	5	—

Ich kehre nach dieser Abschweifung zum eigentlichen Gegenstande zurück.

Daß der Schlagschatz der preussischen Münzen höchst zweckmäßig ist, geht aus dem Umstande hervor, daß das preussische Geld sehr viel in andern deutschen Staaten kursirt, in mehreren fast ausschließlich, und daß es meistens einen höhern Werth oder Kurs behauptet, als zu welchem es ausgeprägt ist, indem es nur sehr selten 5 Prozent gegen die im Zwanzig = Guldenfuß gemünzten Geldsorten verliert. Auf diese Weise arbeitet die preussische Münze mit Gewinn für das Ausland, während in mehreren andern Staaten gerade das Gegentheil Statt findet.

Aus dieser Ursache glaube ich den Reinertrag des Münz = Regals zu überschätzen, indem ich dafür 50000 Rthlr. normire.

Davon fallen, nach dem Bevölkerungs = Verhältniß, auf die Rheinprovinz 8535 Rthlr., und auf den Regierungsbezirk Aachen 1364 Rthlr.

§. 181.

Lotterie = Verwaltung.

Es besteht jetzt in Preußen nur eine Klassen = Lotterie, von welcher die Ziehungen zwei Mal jährlich in Berlin geschehen. Das Einsatz = und Gewinn = Kapital beträgt für jede Ziehung 2,485000 Rthlr. in Pistolen zu 5 Rthlr.; für beide Ziehungen zusammen, das Gold = Agio zu $13\frac{1}{2}$ Prozent gerechnet, beträgt daher das Um-

Umsatz-Kapital 5,632667 Rthlr. Von den Gewinnsten wird gesetzmäßig ein Abzug von 15 $\frac{1}{2}$ Prozent gemacht.

Die Anzahl der Loose in dieser Lotterie beträgt 419000, folglich für zwei jährliche Ziehungen 838000; für jedes ist eine Schreibgebühr von 5 Sgr. vom Käufer zu entrichten.

Im Jahr 1828 bestand noch außerdem eine kleine Lotterie, jede mit einem Einsatz-Kapital von 150000 Rthlr. und einem Gewinn-Kapital von 145500 Rthlr. Kurant; die Differenz der Einsätze gegen die Gewinn-Auszahlungen betrug daher im Ganzen jährlich 40500 Rthlr., und die Summe der Gewinnste war jährlich 1,309500 Rthlr., von welchen gesetzlich 18 Prozent eingehalten wurden. Die Anzahl der Loose war bei jeder Ziehung 30000, folglich jährlich 270000, von welchen ebenfalls die Schreibgebühr 5 Sgr. für jedes betrug.

Man muß annehmen, daß bei beiden Lotterien im Durchschnitt $\frac{1}{20}$ der Loose nicht abgesetzt oder in Freilosen ausgegeben wird.

Nach diesen Vordersätzen stellt sich für 1828 der Brutto-Ertrag der Lotterie-Verwaltung folgendermaßen heraus:

Umsatz-Kapital in zwei Klassen-Lotterien 5,632667 Rthlr., zu 15 $\frac{1}{2}$ Prozent Abzug	891839 Rthlr.
Gewinn-Kapital in neun kleinen Lotterien 1,309500 Rthlr., zu 18 Prozent Abzug	235710 —
Differenz der Gewinnste gegen den Einsatz in neun kleinen Lotterien	40500 —
Schreibgebühr der Loose bei den zwei Klassen-Lotterien	139667 —
Dito bei neun kleinen Lotterien	45000 —
Summe	1,352716 Rthlr.
Ab: $\frac{1}{20}$	67636 —
	Rest 1,285080 Rthlr.

Es ist, besonders wegen des im §. 102 angeführten Umstandes, wahrscheinlich, daß in der Rheinprovinz

verhältnißmäßig eben so viel wie in den übrigen Provinzen in der Lotterie gespielt wird; deshalb repartire ich ich von vorstehendem Gesamt-Ertrag nach dem Bevölkerungs-Verhältniß 219371 Rthlr. auf die Rheinprovinz und 35061 Rthlr. auf den Regierungsbezirk Aachen.

In der oben zur Berechnung gekommenen kleinen Lotterie war der Preis eines Looses 5 Rthlr., und da auch Fünfstel-Loose ausgegeben wurden, so konnte mit einem Einsatze von Einem Rthlr. gespielt werden. Diese Lotterie ward 1829 aufgehoben und durch eine andere ersetzt, in welcher die Einsätze doppelt so hoch gestellt wurden; auch diese ist späterhin abgeschafft, und allein die große Klassen-Lotterie beibehalten worden.

Es ist höchst verdienstlich für die Finanz-Verwaltung, daß sie die kleinen Lotterien ganz abgeschafft, und auf diese Weise den weniger bemittelten Unterthanen, also vorzüglich denen, welche sich durch Handarbeit ernähren, das Spiel erschwert hat. Dasselbe ist für sich allein betrachtet verderblich, und bei jener kleinen Lotterie führe es außerdem für die Spielenden im Durchschnitt einen Verlust von $23\frac{2}{3}$ Prozent des Einsatz-Kapitals mit sich.

§. 182.

Post-Verwaltung.

Diese ist mit wesentlichen Privilegien versehen worden. Nicht nur hat sie das ausschließliche Monopol der Beförderung der Briefe, Journale und Pakete, sondern auch noch folgende Privilegien:

- 1) Die dem Privat-Gewerbe untersagte Schnell-Beförderung von Personen vermittelst Umspannung;
- 2) Die im §. 162. angegebene Besteuerung der Miethkutscher oder Lohnfuhrleute;
- 3) Die dem Privat-Gewerbe ebenfalls untersagte Schnell-Beförderung von Gütern vermittelst Umspannung, wie schwer auch die Stücke seyn mögen;
- 4) Die alleinige, den Privatleuten untersagte Beförderung aller Pakete oder Stücke unter $\frac{3}{4}$ Zentner Ge-

wicht, die doch eigentlich nicht als kleine Pakete betrachtet werden können.

Den großen staatswirthschaftlichen Werth einer guten Post-Einrichtung, die Nothwendigkeit, zur Erreichung derselben die Post-Verwaltung in Preußen mit mehr Privilegien, als solche in England und Frankreich besitzt, auszustatten, und die Einsicht und Geschicklichkeit der preussischen Post-Verwaltung erkennt gewiß Niemand in höherm Grade an als ich, da ich die Dinge nicht nach abstrakten theoretischen, im Allgemeinen richtigen, Grundsätzen allein, sondern nach dem Verhältniß betrachte, in welchem diese Grundsätze zum Vorhandenen, zum Ausführbaren stehen. Aber in dieser Beziehung erlaube ich mir einige kurze Bemerkungen über das preussische Postwesen.

Erstlich. Es ist eine abnorme und nachtheilige Einrichtung, daß die Post-Verwaltung eine unmittelbare Stellung hat. Wie hoch auch der jedesmalige Chef dieser Verwaltung in seinen Ansichten als Staatsmann steht, so heißt es die Kraft der menschlichen Natur überschätzen, wenn man voraussetzt, daß bei jener unmittelbaren Stellung der Staatsmann allemal den Chef der Post-Verwaltung beherrsche. (Vid. §. 162.)

Zweitens. Wegen der Nichtkutscher und Lohnfuhrleute beziehe ich mich auf die dießfallige Bemerkung im §. 162.

Drittens. Das oben sub 3 erwähnte Privilegium ist ein viel zu kostbares Mittel für den Zweck. Denn wenn dasselbe nicht hinderlich wirkte, würden die Güter auf allen großen Handelsstraßen in der Hälfte der jetzt erforderlichen Zeit ohne eine sehr erhebliche Kostenvermehrung befördert werden können. Wer nur etwas von Staatswirthschaft versteht, wird auf der Stelle den außerordentlich großen Vortheil, der auf diese Weise den Gewerben und dem Publikum entgeht, so wie den wesentlichen Einfluß einsehen, welchen dieser Vortheil auf den Ertrag der Steuern ausüben würde.

Viertens. Die ganze Einrichtung der fahrenden Posten, als Monopol der Post-Verwaltung, dürfte nur als

ein Merkmal betrachtet werden, daß wir entweder in Ausübung der richtigen auf den Transport anzuwendenden staatswirthschaftlichen Grundsätze nicht mit Oestreich, England, Frankreich und Nordamerika auf gleichem Fuß stehen, (denn nicht nur in den drei letztern Staaten, sondern auch in dem ersten ist die Post-Verwaltung für das Fuhrwesen nicht mit so wesentlichen Privilegien wie in Preußen ausgerüstet worden,) oder daß die Bevölkerungs- und Gewerbe-Verhältnisse in Preußen nicht gestatten, sich auf den nämlichen Fuß zu stellen.

Ich gehe nun zur Ermittlung des Reinertrages der Revenüen der Post-Verwaltung über.

Es werden dafür in dem Staats-Einnahme-Stat für 1829 1100000 Rthlr. aufgeführt. Da der Stat auf den Durchschnitt der vorhergegangenen drei Jahre sich gründet; da, wie an andern Einnahme-Quellen schon gezeigt worden ist, die Gewerbe und der Verkehr in jener Periode steigend waren; da der Finanzminister nach seinen eignen Bemerkungen die Stats eher zu niedrig als zu hoch normirte; — so darf angenommen werden, daß im Jahre 1828 der Reinertrag um 5 Prozent, folglich um 55000 Rthlr. größer gewesen ist.

Als höchst wahrscheinlich ist anzunehmen, daß der Betrag des Fuhrgeldes von schweren Paketen und Geldern, welche die Post-Verwaltung für Rechnung des Staates befördert, (und wofür in Frankreich die Staatsverwaltung sich an Privat-Unternehmer unter Vergütung des Transportlohns wenden muß,) in dem vom Finanzminister normirten Reinertrage nicht begriffen ist; ich nehme dafür, wahrscheinlich nicht zu hoch, 345000 Rthlr. an.

Der Reinertrag der Post-Revenüen stellt sich hiernach für die ganze Monarchie auf $1\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr.

Auffallend ist, daß der Ertrag nicht größer ist, da doch in Frankreich, ungeachtet dort die Post-Verwaltung nur für die Brief- und Journal-Beförderung privilegiert ist, beinahe dreimal mehr einkommt.

Vielleicht rührt dieser Umstand zum Theil von

einer etwas einfachern Verwaltung in Frankreich her; doch kann ich demselben nur eine kleine Einwirkung beimessen, und die Haupt-Ursache, daß eine mit so wesentlichen Privilegien ausgestattete und so umfassende Anstalt, wie das preussische Postwesen, im Vergleiche mit Frankreich viel weniger einbringt, muß in dem Verhältnisse der Bevölkerung und der Gewerbe liegen. Es scheint, daß in Frankreich verhältnismäßig wehr städtisches Gewerbe als in Preußen betrieben wird. Hinsichtlich der Bevölkerung muß nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß in Frankreich 3222, in Preußen 2507 und in den östlichen preussischen Provinzen gar nur 2196 Menschen auf der Q. Meile wohnen, um einleuchtend zu machen, daß die Kosten der Post-Verwaltung, insbesondere die Transportkosten, in Preußen in einem ungünstigern Verhältnisse zur Einnahme stehen müssen, als in Frankreich, welches außerdem noch durch die längliche Form der preussischen Staaten vermehrt wird.

Diese Umstände begründen übrigens die hohe Wahrscheinlichkeit, daß die Rheinprovinz verhältnismäßig mehr zu den reinen Post-Revenüen beiträgt, als im Durchschnitt die übrigen Provinzen; jene hat 4574 Einwohner auf die Q. Meile, und zur Gewerbesteuer trägt jeder Rheinländer 5 Sgr. 4 Pf., der Bewohner der andern Provinzen nur 4 Sgr. 5 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung bei. Bestärkt wird jene Wahrscheinlichkeit auch noch dadurch, daß von den Ober-Postämtern, welche unter den zwölfen, überhaupt im Staate vorhandenen, notorisch am meisten einbringen, zwei (Köln und Aachen,) der Rheinprovinz, und den sämtlichen übrigen Provinzen ebenfalls nur zwei (Berlin und Memel) angehören.

Deßhalb normire ich den Beitrag der Rheinprovinz um ein Drittel größer, als derselbe sich nach dem Bevölkerungs Verhältnisse herausstellt, also zu 341412 Rthlr. und der Beitrag des Regierungsbezirks Aachen zu 54567 Rthlr.

Zwei und vierzigstes Kapitel.

Die Gemeinde-Steuern.

§. 183.

Unter Gemeinde-Steuern verstehe ich nicht nur die, welche die wirklichen, gesetzlich konstituirten, Gemeinden aufbringen, sondern auch die Kreis-Steuern. Es giebt nämlich in Preußen auf dem Lande fast nur da konstituirte Gemeinde-Korporationen, wo sie durch die französische Verwaltung, wie in der Rheinprovinz, eingeführt worden sind. Sonst besteht nur vermittelst der Kreis-Behörden eine Art von Gemeinde-Verband auf dem Lande, und nur in Städten sind wirkliche Gemeinden.

§ 184.

Nach v. Keiman (Pag. 144.) betragen im Regierungsbezirk Aachen im Jahre 1822 die Gemeinde-Steuern ungefähr 153000 Rthlr., in welcher Summe jedoch die durchgängig nach früherer französischer Einrichtung für die Gemeinden erhobenen 5 Zulage-Centimen zur Grundsteuer nicht begriffen sind, da der Herr Verfasser dieselben in die Berechnung der für den Staat ausgeschriebenen Grundsteuer aufgenommen hat; (Vid. v. Keiman Pag. 116. 117. 226.) Diese 5 Zulage-Centimen betragen einschließlich der Erhebungs-Kosten 15311 Rthlr., und die Gemeinde-Steuern beliefen sich also im Jahr 1822 im Regierungsbezirk Aachen auf ungefähr 168300 Rthlr.

Notorisch sind aber die Gemeinde-Steuern seit 1822 von Jahr zu Jahr gestiegen, und den Theil derselben, den Hr. v. Keiman damals zu 153000 Rthlr. veranschlagte, kann man für 1828 zu 190000 Rthlr. einschließlich aller darin enthaltenen Erhebungskosten annehmen; darnach ist, mit jenen 15311 Rthlr., der Betrag der sämtlichen Gemeinde-Steuern des Regierungs-

bezirks Aachen im Jahre 1828 zu 205311 Rthlr. zu veranschlagen.

Diese Summe wird, oder ward im Jahre 1828, durch folgende Steuern aufgebracht;

a) Zulage=Centimen zur Grundsteuer, wie im §. 113 gezeigt worden ist, ein sehr beträchtlicher Theil der Gemeinde=Einkünfte;

b) Zuschläge zur Klassensteuer;

c) Zuschläge zur Mahl- und Schlacht=Steuer, (in Aachen und Burscheid 50, und in Jülich 25 Prozent;)

d) Thür- und Fenster=Steuer, wo dieselbe ungefähr 6000 Rthlr. einträgt;

e) Brennmaterial=Steuer in Aachen mit einem Ertrage von ungefähr 6500 Rthlr.;

f) Hunde=Steuer, welche jedoch nur in wenigen Gemeinden besteht und einen sehr unerheblichen Ertrag liefert.

§. 185.

Es ist wol nicht zu bezweifeln, daß in den andern Bezirken der Rheinprovinz die Gemeinde=Steuern eben so hoch sind, wie im Regierungsbezirk Aachen. Denn nicht nur hört man dort eben so wie hier lebhaftes Klagen über die Höhe und das Steigen dieser Steuern, sondern es ist auch anzunehmen, daß die vormundschaftliche Aufsicht über die Gemeinde=Verwaltung so sorgfältig von der Aachener Bezirks=Regierung wahrgenommen wird, wie von irgend einer andern der rhein. Bezirks=Regierungen.

Daher nehme ich die Gemeinde=Steuern für die Rheinprovinz nach dem nämlichen Verhältniß an, wie jene des Regierungsbezirks Aachen, und zwar:

für 190000 Rthlr. im Regierungsbezirk Aachen nach dem Bevölkerungs=Verhältniß in der Rheinprov. 1,188786 Rthlr.

— 5 überall für die Gemeinden zur Erhebung kommende Zulage=Centimen zur Grundsteuer, einschließlich der Erhebungskosten

90714 —

Summe 1,279500 Rthlr.

§. 186.

Von den in §§, 184, 185 veranschlagten Gemein-
de=Steuern, zu 205311 Rthlr. für den Regierungsbezirk
Aachen und zu 1,279500 Rthlr. für die Rheinprovinz sind
aber, Behufs meiner Berechnung, um nicht die nämliche
Steuer unter zweierlei Rubriken doppelt aufzuführen, die
Gemeinde=Beiträge in Abzug zu bringen, welche bereits
unter den Staats=Steuern vorkommen, und zwar:

	für den Reg. Bez. Aachen	für die Rhein- provinz
Zu den Kosten der Gensdar- merie und Gefängnisse nach §. 168	2878 Rthlr.	18000 Rthlr.
Zur Befoldung der Geistlichen nach §. 169	12000 —	45000 —
Zu den Kosten der Provinz- zialstände nach §. 170	1279 —	8000 —
Zu Militär=Verwaltungskos- ten nach §. 171	6713 —	42000 —
Zu den Kosten der Bettler= Depots nach §. 172	6393 —	40000 —
Summe der in Abzug zu brin- genden Beiträge	29263 Rthlr.	153000 Rthlr.

Zur Berechnung bleiben mithin an Gemeindesteuern
für den Regierungsbezirk Aachen 176048 Rthlr. und für
die Rheinprovinz 1,126500 Rthlr.

§. 187.

In den übrigen Provinzen dürften die Gemeinden
mehr Patrimonial=Vermögen besitzen, und auf dem Lan-
de, aus dem im §. 183 angegebenen Grunde, die Ver-
waltung wohlfeiler seyn als in der Rheinprovinz; doch
beide Umstände werden durch die viel theurere Gemeinde=
Verwaltung in den Städten und durch das Diäten=Bes-
sen der Kreisstände völlig kompensirt, worüber im §. 233
das Nähere gesagt werden wird. Deshalb nehme ich
an, daß in den sieben übrigen Provinzen die Gemeinde=

Steuern sich auf $4\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. belaufen, und zwar ausschließlich der in §§. 161, 168, 170, 172 angeführten Beiträge oder Leistungen.

Für die ganze Monarchie kommen mithin für diese Steuern 5;626500 Rthlr. zur Berechnung, welche Summe um so mehr der Wahrheit sehr nahe stehen dürfte, als allgemein von den mit den preussischen Finanzen vertrauten Personen der Betrag in runder Summe auf 6 Mill. Rthlr. geschätzt wird.

Drei und vierzigstes Kapitel.

Die Einkünfte von den Domänen, und ähnliche Revenüen.

§. 188.

Nach dem Staats-Einnahme-Etat für 1829 betragen die Domainen-Einkünfte, ausschließlich des dem Kron-Fideikommiß vorbehaltenen Antheils 4,524000 Rthlr. Dieser Antheil beläuft sich auf 2,500000 —
Die Bergwerke, Hütten und Salinen bringen nach jenem Etat ein 1,000000 —
Nach dem nämlichen Etat soll aus dem Verkaufe von Domänen erlöset werden 1,000000 —
Summe 9,024000 Rthlr.

Als Domänen-Einkünfte müssen, nach §§. 120, 121, noch mehrere Revenüen, die unter dem Titel Grundsteuer erhoben werden, zur Berechnung kommen, und zwar:

für Sachsen	166178 Rthlr.
— Schlesien	109127 —
— Brandenburg	84505 —
— Pommern	60690 —
Preußen (Provinz)	120777 —
Posen	47125 —

Summe 588402 Rthlr.

Ab: Erhebungskosten, (ungefähr) 22641 —

Rest 565761 Rthlr.

In Abzug von den Domänen-Einkünften sind die für steuerfreie Domänen in den Provinzen Sachsen, Brandenburg, Pommern, Preußen und Posen (im §. 121.) veranschlagten Grundsteuer-Beträge mit 529761 Rthlr. zu bringen.

Die Domänen-Einkünfte, diese letztere Summe abgezogen, und jene von 565761 Rthlr. hinzugerechnet, sind demnach zu 9,060000 Rthlr. zu normiren.

§. 189.

Nach dem Staats-Einnahme-Etat für 1829 bringt die Porzellan-Manufaktur 14000 Rthlr. ein.

Das Fürstenthum Neuchâtel liefert nach dem nämlichen Etat 26000 Rthlr. Revenüen-Ueberschüsse.

Es dürfte aber auch angenommen werden, daß die zwei Handels-Etablissements des Staates, die Seehandlung und die Bank, jährlich Gewinn liefern, zumal dieselben mit einigen Privilegien versehen und bei den handelsgeschäftartigen Operationen des Staates bevorzugt sind. Beide Institute können Scheine an den Inhaber zahlbar ausstellen; an die Bank werden Depositen-Gelder zu niedrigem Zinsfuß eingeliefert; die Geschäftsführung bei beiden Instituten soll vorzüglich seyn. Unter diesen Umständen sollte man wol voraussetzen, daß eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, nach welcher Handels-Geschäfte für Rechnung des Staates betrieben allezeit im Durchschnitte verlustbringend sind, Statt finde.

Von der Rechnungslage beider Institute kommt in dem Staats-Einnahme- und Ausgabe-Etat nichts vor, und es fehlt jeder sichere Anhaltspunkt zur Normirung des Gewinns derselben. Deßhalb will ich annehmen, daß derselbe in einer Summe von 573000 Rthlr. enthalten sey, welche in jenem Etat als aus verschiedenen nicht namentlich angegebenen Einnahme-Titeln herrührend aufgeführt wird. Außer jenem Gewinn muß ich aber auch annehmen, daß folgende Steuer-Erträge in der bemerkten Summe enthalten sind:

Gewinn der Seehandlung an der Salz-Lieferung, nach §. 150	190870 Rthlr.
Postscheine der Miethkutscher, nach §. 162	219000 —
Steuern verschiedener Art, nach §. 179	140000 —
Zusammen 549870 Rthlr.	

Es bleibt daher der Rest der angeführten 573000 Rthlr. mit 23130 Rthlr. als Gewinn der Seehandlung und der Bank zu normiren.

Die in diesem Kapitel zu berechnenden Revenüen sind folglich:

Die eigentlichen Domänen = Einkünfte nach §. 188	9,060000 Rthlr.
Einkünfte von der Porzellan-Manufaktur	14000 —
Revenüen-Ueberschüsse von Neuschatel	26000 —
Gewinn der Seehandlung und der Bank	23130 —
Summe 9,123130 Rthlr.	

§. 190.

Benzenberg ist der Meinung, man müsse, wenn man die Steuern einer Provinz gegen die der andern vergleiche, die Einkünfte aus den in einer Provinz befindlichen Domänen, dieser als Steuer-Erträge mit anrechnen. Diese Meinung ist irrig, wäre sie es nicht, so müßten in einer Provinz die Steuern, wenn der Staat die Domänen verkauft, erhöht werden, und vermindert, wenn derselbe deren kauft. Dieses einfache Beispiel scheint völlig hinreichend zu seyn, um zu zeigen, daß die Domänen-Einkünfte, abgesehen von dem Verhältniß derselben zur Krone, ein gemeinsames Eigenthum des Staates sind, ohne Bevorzugung einer Provinz und ohne Rücksicht darauf, in welchem Theile des Staates die Domänen sich befinden. Nur die Steuern, welche die Domänen treffen, oder bei einer allgemeinen gleichmäßigen

Vertheilung treffen würden, sind bei den Steuer-Erträgen jeder Provinz zu berücksichtigen.

Dieser Bemerkung habe ich nur deshalb hier einen Platz gegeben, weil die Bewohner der östlichen Provinzen zuweilen vermeinen, die Rheinländer könnten füglich etwas höher als sie besteuert werden, weil in der Rheinprovinz verhältnismäßig weniger Domänen als dort vorhanden sind. Daß diese Ansicht grundsätzlich irrig ist, wird keines weitem Beweises bedürfen. Beiläufig und ohne damit einen Anspruch auf einen größern Antheil an den Domänen-Einkünften für die Rheinprovinz im geringsten begründen zu wollen, führe ich noch an, daß diese letztere mit verhältnismäßig kleinen Staatsschulden an Preußen übergegangen ist; auch wurden, wie schon bemerkt, nach Maßgabe der vorhandenen Domänen, in keiner Provinz mehr derselben als in der Rheinprovinz von der preussischen Staatsverwaltung veräußert.

Nach dem Bevölkerungs-Verhältniß fallen von dem im §. 189 ermittelten Ertrage der Domänen auf die Rheinprovinz 1,557373 Rthlr.